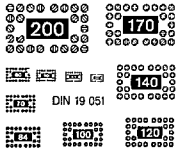

RFFU

Rundfunk-
Fernseh-Film-Union
in der Gewerkschaft Kunst
im DGB

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

Entwurf einer Satzung für die zu gründende Mitgliedergewerkschaft IG Medien und Kunst, Druck und Papier

C 97 - 00480

C 97 - 00480

Entwurf einer Satzung für die zu gründende Mitgliedergewerkschaft IG Medien und Kunst, Druck und Papier

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz
2. Organisationsgebiet
3. Beruflicher Organisationsbereich
4. Grundsätze und Ziele der Gewerkschaft
5. Mitgliedschaft
6. Mitgliedsausweis
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder
8. Berufs- und Mitgliedsschaftveränderungen
9. Arbeit und Gewerkschaftszugehörigkeit im Ausland
10. Beendigung der Mitgliedschaft
11. Ausschluß und Verweis
12. Wiederaufnahme von Mitgliedern
13. Beiträge
14. Unterstützungen
15. Arbeitskampf
16. Organe der Gewerkschaft
17. Gliederungen der Gewerkschaft
18. Mitglieder-/Delegiertenversammlung des Ortsvereins und Ortsvereinsvorstand
19. Bezirkstag und Bezirksvorstand
20. Landesbezirkstag und Landesbezirksvorstand
21. Hauptvorstand
22. Gewerkschaftsrat
23. Gewerkschaftstag
24. Hauptausschuß
25. Betriebsgruppen
26. Fachgruppen
27. Bundesfachgruppenkonferenz und Bundesfachgruppenvorstand
28. Tarifpolitik
29. Jugend
30. Frauen
31. Freie Mitarbeiter und andere freiberuflich Tätige
32. Angestellte
33. Kassen- und Rechnungswesen
34. Mitgliedschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund
35. Internationale
36. Übergangsbestimmungen
37. Auflösung der Gewerkschaft
38. Inkrafttreten der Satzung

Zur Erinnerung

Dieser Text entspricht dem von der gemeinsamen Satzungskommission erarbeiteten Entwurf auf dem Stand vom Herbst 1984. Änderungen redaktioneller Art und Hinzufügungen in der von der IG Druck und Papier veröffentlichten Fassung (die feder 1/85, Seite 19ff) haben wir durch Unterstreichungen kenntlich gemacht.

1. Name und Sitz

Die Gewerkschaft trägt den Namen Industriegewerkschaft Medien und Kunst, Druck und Papier.
Sie hat ihren Sitz in . . .

2. Organisationsgebiet

Das Organisationsgebiet der IG Medien und Kunst, Druck und Papier ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin-West.

3. Beruflicher Organisationsbereich

3.1 Der Organisationsbereich der IG Medien und Kunst, Druck und Papier umfaßt alle Beschäftigten gemäß Ziff. 3.2 in den Wirtschaftszweigen Druck, Papier, Hörfunk, Fernsehen, Film, sonstige elektronische Medien, Publizistik, bildende und darstellende Kunst, Musik und Unterhaltung.
3.2 Die IG Medien und Kunst, Druck und Papier organisiert und vertritt Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Personen, Heimarbeiter, freie Mitarbeiter und andere Personen in freien Berufen, freiberuflich Tätige sowie Auszubildende und Studierende (siehe 5. Mitgliedschaft und Anhang).
3.3 Zum Organisationsbereich gehören auch Betriebe, Teilbetriebe (z.B. Studios) und Einrichtungen, die sich im Ausland befinden, deren Hauptsitz aber im Organisationsbereich der IG Medien und Kunst, Druck und Papier ist.

4. Grundsätze und Ziele

4.1 Die IG Medien und Kunst, Druck und Papier ist eine demokratische Organisation, die föderalistisch strukturiert ist. Sie bekennt sich zu demokratischen Prinzipien in Staat, Wirtschaft und Kultur. Sie ist unabhängig von Konfessionen und Parteien.
Die IG Medien und Kunst, Druck und Papier ist Mitglied im Deutschen Gewerkschaftsbund.
4.2 Die IG Medien und Kunst, Druck und Papier vertritt und fördert die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder im In- und Ausland. Sie setzt sich in Zusammenarbeit mit den im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Gewerkschaften für die Sicherung und den Ausbau einer demokratischen und sozialen Staatsordnung ein. Sie tritt aktiv für Frieden und Völkerverständigung ein.
4.3 Zur Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere:
1. Zusammenschluß aller im Organisationsbereich Beschäftigten (unter Berücksichtigung der Ergänzungen nach Ziff. 5.2) zum gemeinsamen Handeln unter Einbeziehung der arbeitslosen Mitglieder in die gewerkschaftliche Arbeit; Kollegialität und Solidarität;

2 Weiterentwicklung der Demokratie in Staat und Gesellschaft, Demokratisierung der Wirtschaft. Bekämpfung von faschistischen und militaristischen Einflussen sowie aller sonstigen antidemokratischen Bestrebungen (vgl. Ziff. 15.5). Ausbau der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Betrieb, Verwaltung und öffentlichen Einrichtungen. Ausbau von demokratischen Gestaltungs-, Teilhabe- und Selbstbestimmungsrechten in allen gesellschaftlichen Bereichen;
3. Abschluß von Tarifverträgen und anderen Vereinbarungen. Verbesserung der Gehalts-, Lohn-, Gagen/Honorar- und Arbeitsbedingungen, der beruflichen Bildung sowie der betrieblichen und außerbetrieblichen Altersversorgung;
4 Verteidigung des Streikrechts, Ausbau der Streikfreiheit und Kampf gegen jede Form der Aussperrung.
5 Demokratisierung der gesellschaftlichen Bereiche, in denen Information, Bildung, Kunst und Unterhaltung produziert und vermittelt werden. Soziale Sicherung der auf diesen Gebieten Tätigen. Ausbau der Mitbestimmung in allen Kultureinrichtungen sowie Institutionen der Kulturförderung, Kunstausbildung und -weiterbildung; Einrichtung und Ausbau selbstverwalteter Kulturzentren.
Sicherung der Kunst- und Unterhaltungsfreiheit sowie deren Schutz vor bloßem Rentabilitätsdenken und marktbeherrschenden Medienstrukturen. Abbau des kulturellen Bildungsprivilegs durch gewerkschaftliche Kultur- und Kunstpolitik.
6 Ausbau und Verteidigung der Rundfunk- und Pressefreiheit sowie des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems. Demokratisierung aller Betriebe, Unternehmen und Einrichtungen im Bereich von Presse, Hörfunk, Fernsehen, Film und sonstiger elektronischer Medien;
7. Einfluß auf die Gesetzgebung, insbesondere zur Gestaltung eines fortschrittlichen Arbeits- und Sozialrechts, des Presse-, Urheber- und Leistungsschutzrechts und einer fortschrittlichen Steuergesetzgebung. Zusammenarbeit mit Verwertungsgesellschaften zum Nutzen der Mitglieder. Gestaltung der Kultur- und Medienpolitik und Einfluß auf die Rundfunk- und Filmgesetzgebung;
8. Durchführung und Ausbau des Betriebsverfassungsgesetzes und der Personalvertretungsgesetze. Mitwirkung bei der Wahl der Betriebs- und Personalvertretungen, der Vertrauensmänner der Schwerbehinderten, der Jugendvertreter, der Aufsichtsräte sowie bei den Sozialwahlen und Verwertungsgesellschaften. Mitwirkung in den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger, in der Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit und in den entsprechenden Ausschüssen der Kammern;
9. Humanisierung der Arbeit, Verbesserung und Kontrolle der Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen Jugendlicher;
10. Erringung gleicher Rechte für Frau und Mann in Betrieb, Wirtschaft und Gesellschaft;
11. Vertretung der Interessen der ausländischen Arbeitnehmer;
12. Gewerkschaftspolitische Bildungsarbeit, insbesondere im gesellschaftspolitischen, gewerkschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und fachlichen Bereich;
13. Herausgabe des Zentralorgans und anderer Publikationen; Öffentlichkeitsarbeit und Information der Mitglieder;
14. Mitbestimmung in der beruflichen Bildung einschließlich des Berufs-, Fach- und Hochschulwesens; Errichtung und Förderung von Weiterbildungseinrichtungen;
15. Förderung der gewerkschaftlichen Jugendarbeit;
16. Wahrnehmung der besonderen Interessen der freien Mitarbeiter und der freiberuflich Tätigen;
17. Unterstützungsleistungen;
18. Rechtsschutz;
19. Zusammenarbeit mit internationalen Gewerkschaftsorganisationen.

4.4 Die IG Medien und Kunst, Druck und Papier ist bereit, ihre Grundsätze und Ziele mit allen gewerkschaftlichen Mitteln zu sichern und durchzusetzen.

5. Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder der Gewerkschaft können alle im beruflichen Organisationsbereich der IG Medien und Kunst, Druck und Papier Beschäftigten werden. Auszubildende sind eingeschlossen.
5.2 Mitglied kann auch werden, wer nachweislich
a) als Schulabgänger einen Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz im beruflichen Geltungsbereich gemäß Ziff. 3 u. d gemäß Anhang zur Ziff. 3 sucht;
b) das Berufsgrundschuljahr oder eine sonstige außerbetriebliche Berufsausbildung im beruflichen Geltungsbereich gemäß Ziff. 3 und gemäß Anhang zur Ziff. 3 absolviert;
c) ein Studium gemäß Ziff. 3 und gemäß Anhang zur Ziff. 3 absolviert,
d) arbeitslos ist und vor Beginn der Arbeitslosigkeit im beruflichen Geltungsbereich gemäß Ziff. 3 und gemäß Anhang zur Ziff. 3 beschäftigt war.
Wer gemäß Ziffer 5.2 a) bis d) Mitglied wird, kann während der Zeit der ausbetrieblichen Ausbildung oder Arbeitslosigkeit keine Funktionen ausüben.
5.3 Mitglieder, die ein Studium unter Aufgabe der Berufstätigkeit aufnehmen, können während der Dauer ihres Studiums die vorher erworbene Mitgliedschaft aufrecht erhalten, aber während dieser Zeit keine Funktionen ausüben.
5.4 Journalisten, Schriftsteller und Künstler, die bei einer anderen DGB-Gewerkschaft organisiert sind, können Anschlußmitglied werden. Sie können stimmberechtigt, aber ohne Wahlrecht an der Arbeit der Fachgruppen teilnehmen. Anschlußmitglieder haben keinen Anspruch auf die Unterstützungsleistungen gemäß der Satzung der IG Medien und Kunst, Druck und Papier. Rechtsschutz wird nach den Richtlinien für Rechtsschutz der IG Medien und Kunst, Druck und Papier gewährt.
5.5 Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beitritt in einen Ortsverein. Zuständig ist der Ortsverein des Beschäftigungsortes oder bei freiberuflich Tätigen der Ortsverein des ständigen Wohnsitzes; diese können sich für eine der beiden Möglichkeiten entscheiden.
5.6 Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung beantragt. Damit erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung an.
5.7 Über den Beitritt entscheidet der Ortsvereinsvorstand nach Maßgabe der Satzung und entsprechend den Geschäftsordnungen der jeweiligen Fachgruppe. Alle gegen eine Aufnahme vorliegenden Bedenken sind zu prüfen; insbesondere ist dabei Ziffer 11.1 b) und c) zu beachten. In strittigen Fällen entscheidet der Landesbezirksvorstand, als letzte Instanz der Hauptvorstand.
5.8 Mitglieder, die zeitweilig oder endgültig aus dem Erwerbsleben ausscheiden, können durch Zahlung von Verwaltungsbeiträgen Mitglied bleiben.
5.9 Die Aufnahme kann durch die Organe innerhalb von 26 Wochen rückgängig gemacht werden, wenn dies im Interesse der Gewerkschaft notwendig erscheint. Gegen diese Entscheidung kann beim Landesbezirksvorstand und gegen dessen Entscheidung beim Hauptvorstand Einspruch erhoben werden. Anspruch auf Rückerstattung der bereits geleisteten Beiträge besteht nicht.

6. Mitgliedsausweis

Der Mitgliedsausweis wird nach Zahlung des ersten satzungsgemäßen Monatsbeitrages ausgehändigt; er bleibt Eigentum der Gewerkschaft und ist beim Ausscheiden zurückzugeben.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Jedes Mitglied hat nach Maßgabe der Satzung das Recht zu wählen und gewählt zu werden sowie in den Organen, Gliederungen, Kommissionen und weiteren Einrichtungen der Gewerkschaft mitzuwirken und Stellung zu nehmen. Es hat das Recht auf Unterstützung entsprechend der Satzung, auf Rechtsschutz entsprechend der Rechtsschutzrichtlinien sowie auf kostenlosen Bezug des Zentralorgans.
7.2 Die Satzung der Gewerkschaft sowie alle ordnungsgemäß gefaßten und veröffentlichten Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend. In der Ausübung ihres Berufes sind die Mitglieder der IG Medien und Kunst, Druck und Papier frei. Sie sind keinen Weisungen der Gewerkschaft unterworfen die in ihre journalistische, schriftstellerische oder künstlerische Freiheit eingreifen könnten.
7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, solidarisch an der Stärkung der IG Medien und Kunst, Druck und Papier sowie an der Erreichung ihrer Ziele mitzuwirken. Ebenso sind sie verpflichtet, sich den Mitgliedern der anderen im DGB zusammengeschlossenen Gewerkschaften sowie den Mitgliedern der befreundeten internationalen Gewerkschaftsorganisationen gegenüber solidarisch zu verhalten.
7.4 Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der satzungsmäß festgelegten Beiträge verpflichtet; die IG Medien und Kunst, Druck und Papier ist zur Einziehung des Beitrags im Rahmen der festgelegten Kassierungsart berechtigt.
Bei Ableistung der Wehr- oder Zivildienstpflicht ruht die Beitragszahlung für die Dauer der gesetzlichen Dienstpflicht, über diese Zeit hinaus ist der satzungsgemäße Beitrag zu zahlen. Beginn und Ende der Dienstpflicht sind dem zuständigen Ortsverein mitzuteilen.
Mitglieder, die arbeitslos sind, die eine Schule besuchen oder ein Studium absolvieren und während dieser Zeit keine Erwerbstätigkeit ausüben, zahlen den satzungsgemäßen Verwaltungsbeitrag. Beginn und Ende des Schulbesuches, des Studiums bzw. der Arbeitslosigkeit sind dem zuständigen Ortsverein mitzuteilen.
7.5 Jeder Betriebs- und Wohnungswechsel ist dem zuständigen Ortsverein mitzuteilen. Für freie Mitarbeiter und freiberuflich tätige Mitglieder gilt diese Regelung in Bezug auf ihren Wohnungswechsel.
7.6 Die Mitgliedschaft ruht für die Zeit der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht oder eines Ausschlußverfahrens vom Zeitpunkt der Antragstellung an.
Der Hauptvorstand kann auf Antrag des Ortsvereinsvorstandes ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluß beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. (Z.B. Tätigkeit in unternehmerähnlicher Funktion oder als Unternehmer.) Auf Antrag des Mitgliedes kann die Mitgliedschaft auch bei Unterbrechung der Berufstätigkeit ruhen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes ausgesetzt. Ein Beitrag wird für diese Zeit nicht erhoben.

8. Berufs- und Mitgliedschaftsveränderungen

8.1 Wird für ein Mitglied durch Arbeitsplatzwechsel eine andere DGB-Gewerkschaft zuständig, soll es zur nunmehr zuständigen Gewerkschaft übertreten; vorübergehend außerhalb des Organisationsbereiches tätige Mitglieder können Mitglied der IG Medien und Kunst, Druck und Papier bleiben, müssen sich aber bei Arbeitskämpfen den Maßnahmen der zuständigen Gewerkschaft anschließen.
8.2 Vor Übertritt zu einer anderen DGB-Gewerkschaft hat sich das Mitglied bei seinem zuständigen Ortsverein abzumelden (s. Ziff. 10).
8.3 Mitglieder, die aus anderen dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehörenden Gewerkschaften übertreten, weil sie ihren Arbeitsplatz gewechselt haben, erhalten die dort geleisteten Beiträge entsprechend angerechnet. Voraussetzung ist, daß keine Unterbrechung der Mitgliedschaft vorliegt und das Mitglied bis zum Tage der Abmeldung allen satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber seiner bisherigen Gewerkschaft nachgekommen ist und dies nachweist.
8.4 Übertretende aus Gewerkschaften, die nicht dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossen sind, erhalten diese Mitgliedschaft nach einjähriger Zugehörigkeit zur IG Medien und Kunst, Druck und Papier anerkannt. Unterstützungsberechtigt werden sie erst dann, wenn sie die satzungsgemäße Anwartschaft auf Unterstützung erfüllt haben. Anderslautende Bestimmungen internationaler Gegenseitigkeitsverträge werden hiervon nicht berührt.

9. Arbeit und Gewerkschaftszugehörigkeit im Ausland

9.1 Für Mitglieder, die im Ausland arbeiten wollen sowie für deren Beitritt zu einer ausländischen Gewerkschaft gelten die jeweils von der IG Medien und Kunst, Druck und Papier mitgetragenen oder anerkannten internationalen gewerkschaftlichen Vereinbarungen und Gegenseitigkeitsverträge.
9.2 Soweit die Mitglieder im Geltungsbereich eines internationalen Berufsverbandes tätig sind, gelten für sie die dort bestehenden Regelungen. Näheres regeln die Bestimmungen der Gegenseitigkeitsverträge.

10. Beendigung der Mitgliedschaft

10.1 Die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft endet durch
a) Tod
b) Übertritt in eine andere Gewerkschaft (Ziffer 10.2)
c) Austritt (Ziffer 10.3)
e) Ausschluß nach Ziffer 11
10.2 Der Übertritt in eine andere DGB-Gewerkschaft kann jeweils zu Beginn eines Kalendermonats erfolgen.
10.3 Der Austritt aus der Gewerkschaft ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres schriftlich beim zuständigen Ortsverein zu erklären.
10.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Gewerkschaft. In der Satzung geregelte Ausnahmen bleiben hiervon unberührt.

11. Ausschluß und Verweis

11.1 Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses
a) den Bestimmungen der Satzung oder den Beschlüssen der Gewerkschaft nicht Folge leistet, insbesondere bei einem von der Gewerkschaft ausgerufenen Arbeitskampf Streikbrecherarbeit leistet;
b) die Interessen oder das Ansehen der Gewerkschaft schädigt oder ihren Grundsätzen zuwiderhandelt;
c) faschistische Ziele verfolgt oder wenn es in oder für Organisationen und Gruppierungen die Gewerkschaften bekämpft und diffamiert.
In den Fällen a) und b) erfolgt der Ausschluß durch den Landesbezirksvorstand, im Fall c) durch den Hauptvorstand.
In Fällen eines nach Buchstabe c) vor dem Hauptvorstand anhängigen Ausschlußverfahrens kann dieser etwaige Verstöße des Betroffenen im Sinne von Buchstabe a) oder b) bei seiner Ausschlußentscheidung mit berücksichtigen.
Antragsberechtigt im Fall a) und b) sind die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Ortsvereins oder der Ortsvereinsvorstand. Nur der Landesbezirksvorstand ist antragsberechtigt in Fällen, in denen der Hauptvorstand in erster Instanz über den Ausschluß entscheidet. Der Antrag ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen.
Bevor der Landesbezirksvorstand oder der Hauptvorstand über den Ausschluß entscheidet, ist dem Betroffenen unter Übersendung des Ausschlußantrages samt Begründung Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme zu geben. Wird das betroffene Mitglied zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert, ist ihm der Ausschlußantrag samt der Begründung spätestens vier Wochen vor der Ausschlußverhandlung mit der Aufforderung zuzustellen, sich innerhalb von 14 Tagen zu den dort aufgeführten Ausschlußbegründungen zu äußern.
Entzieht sich ein Mitglied nach einem Ausschlußantrag dem Ausschlußverfahren durch zwischenzeitliche Austrittserklärung, gilt das betreffende Mitglied mit dem Datum des Ausschlußantrages als ausgeschlossen.
Nach dem Ausschlußantrag bis zur Austrittserklärung geleistete Mitgliedsbeiträge oder Unterstützungsleistungen werden gegenseitig nicht erstattet. Ziffer 10 (Einhaltung von Kündigungsfristen) bleibt hiervon unberührt.
11.2 Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses durch den Landesbezirksvorstand Beschwerde beim Hauptvorstand oder beim Ausschluß durch den Hauptvorstand beim Hauptausschuß Beschwerde zu erheben. Der Spruch dieser in zweiter Instanz entscheidenden Organe ist endgültig. Mit Zugang der Ausschlußentscheidung der ersten Instanz ruhen alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten, insbesondere alle Leistungsansprüche.
11.3 Der Name des ausgeschlossenen Mitgliedes kann auf Beschluß des Hauptvorstandes im Zentralorgan veröffentlicht werden.
11.4 In den Fällen 11.1 a) bis 11.1 c) kann, wenn die Schuld des Mitgliedes gering ist, die Folgen seiner Handlung unerheblich sind oder das gewerkschaftliche Interesse den Ausschluß des Mitgliedes nicht erfordert, statt eines Ausschlusses auch eine schriftliche Mißbilligung erteilt werden.
Dies gilt auch für die Beschwerdeinstanz, wenn im ersten Rechtszug auf Ausschluß erkannt worden ist.

12. Wiederaufnahme von Mitgliedern

12.1 Die Wiederaufnahme ausgetretener Mitglieder erfolgt durch den Ortsvereinsvorstand.
12.2 Aus der IG Medien und Kunst, Druck und Papier oder einer anderen DGB-Gewerkschaft Ausgeschlossene können ihren Wiederaufnahmeantrag nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortsvereins- und Landesbezirksvorstand stellen und müssen durch den Hauptvorstand wieder aufgenommen werden.
12.3 Wiederaufnahme gilt als Neueintritt. Über die Berücksichtigung von Ansprüchen aus früherer Mitgliedschaft entscheidet der Hauptvorstand.
12.4 Die frühere Mitgliedschaft von Mitgliedern, die ihre Berufsar-

beit aufgegeben haben, lebt bei Wiederaufnahme der Erwerbsarbeit nach erneuter Beitragszahlung wieder auf.
Der Wiedereintritt in die Gewerkschaft muß vier Wochen nach neuer Arbeitsaufnahme erfolgt sein. Die Zeit der Unterbrechung der Mitgliedschaft wird bei der Unterstützungsberechnung nicht berücksichtigt.

13. Beiträge

13.1 Die satzungsgemäßen Monatsbeiträge betragen 1,2 Prozent vom monatlichen Brutto-Tariflohn/gehalt.
Mitglieder, die der Fachgruppe Rundfunk/Film/AV-Medien angehören, zahlen bis zum 31. 12. 1991 0,8 Prozent der für diese Fachgruppe geltenden Bemessungsgrundlagen. Die Bemessungsgrundlagen werden ab dem vorgenannten Datum harmonisiert.
Die Monatsbeiträge werden im bargeldlosen Verfahren eingezogen und durch Jahresquittung bestätigt.
13.2 In außerordentlichen Fällen kann der Gewerkschaftsrat mit Zweidrittelmehrheit Sonderbeiträge beschließen.
13.3 Schüler, Studierende, Rentner ohne Verdienst, Arbeitslose sowie Kranke, die keinen Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung haben, zahlen für volle Kalendermonate 5,00 DM Verwaltungsbeitrag.
13.4 Die Beiträge der Auszubildenden betragen monatlich 1,2 Prozent der Ausbildungsvergütung.
13.5 Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 10,00 DM. Ausgenommen sind davon die Beiträge der in den Ziffern 13.3 und 13.4 genannten Mitglieder.
Mitglieder, die höhere als tarifliche Einkommen erhalten, sollen entsprechend höhere Beiträge entrichten.
Beiträge von Mitgliedern, für die kein Tarifvertrag Anwendung findet, betragen 1,2 Prozent vom monatlichen Bruttoeinkommen.
13.6 Beiträge können bei Vorliegen eines triftigen Grundes durch den Landesbezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand gestundet werden. Ist eine Stundung erfolgt, wird dadurch der Anspruch bei einem Unterstützungsfall nicht unterbrochen.
13.7 Bei Mitgliedern, die nicht in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, wird der Beitrag auf Basis von 75 Prozent der Einnahmen berechnet, die aus der Tätigkeit im beruflichen Organisationsbereich der IG Medien und Kunst, Druck und Papier erworben werden. Berechnungsgrundlage ist der Monatsdurchschnitt der Einkünfte im Quartal.
Wenn das Mitglied nicht ein niedrigeres Einkommen nachweist, werden mindestens 30 DM Monatsbeitrag erhoben.

14. Unterstützungen

14.1 Alle aufgrund dieser Satzung vorgesehenen Unterstützungen sind freiwillig gewährte Leistungen. Den Mitgliedern steht kein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung oder im Zusammenhang mit einer gewährten Unterstützung zu.
Beschwerden in Unterstützungsangelegenheiten werden vom Hauptvorstand entschieden.
14.2 Unterstützungen können nur gewährt werden nach Ablauf der satzungsgemäßen Wartezeit, nach Erfüllung der Beitragspflicht und Vorlage des Mitgliedsausweises.

14.3 Folgende Unterstützungen können gewährt werden:
A. Streikunterstützung;
B. Gemaßregeltenunterstützung;
C. Arbeitslosenunterstützung;
D. Unterstützung in besonderen Fällen;
E. Rechtsschutz;
F. Freizeit-Unfallversicherung.
G. Familienrechtsschutzversicherung

Siehe Anhang zu 14 (Dieser wird noch erstellt).

15. Arbeitskampf

15.1 Vor Streikmaßnahmen kann eine Urabstimmung durchgeführt werden. Die Urabstimmung ist geheim. Für einen Streikbeschluß sind 75 Prozent der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Abstimmungsberechtigt sind die Mitglieder, die nach dem Beschluß des Gewerkschaftsrates bzw. des Geschäftsführenden Hauptvorstandes an der Kampfmaßnahme beteiligt werden sollen.
15.2 Die Urabstimmung findet statt auf Beschluß
a) des Gewerkschaftsrates,
b) des Geschäftsführenden Hauptvorstandes oder
c) auf Antrag von mindestens einem Drittel der betroffenen Mitglieder.
15.2 Kampfmaßnahmen beschließt der Gewerkschaftsrat oder der Geschäftsführende Hauptvorstand. Der Gewerkschaftsrat ist zuständig für den Beschluß über bundesweite Kampfmaßnahmen, der Geschäftsführende Hauptvorstand für regionale und betriebliche Kampfmaßnahmen der IG Medien und Kunst, Druck und Papier. Das Nähere bestimmen die Richtlinien für den Arbeitskampf der IG Medien und Kunst, Druck und Papier.
Die Durchführung von Kampfmaßnahmen obliegt dem Geschäftsführenden Hauptvorstand als Zentraler Streikleitung, der weitere Mitglieder in diese berufen kann.
15.3 Streikunterstützung wird nicht gewährt, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 15.1 nicht erfüllt sind.
15.4 Der Gewerkschaftsrat oder der Geschäftsführende Hauptvorstand können im Verlauf eines Streiks eine neue Urabstimmung über die Fortsetzung des Streiks durchführen. Auch dafür sind die Voraussetzungen nach Ziffer 15.1 erforderlich.
15.5 Dem Hauptvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 20, Abs. 4 des Grundgesetzes gegen jeden, der es unternimmt, die verfassungsmäßige Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen. Stehen dem rechtzeitigen Zusammentritt des Hauptvorstandes unüberwindliche Hindernisse entgegen, so beschließt der Geschäftsführende Hauptvorstand.

16. Organe der Gewerkschaft

16.1 Organe der Gewerkschaft sind:
1. Mitglieder/Delegiertenversammlung des Ortsvereins und Ortsvereinsvorstand
2. Bezirkstag und Bezirksvorstand
3. Landesbezirkstag und Landesbezirksvorstand
4. Hauptvorstand
5. Gewerkschaftsrat
6. Gewerkschaftstag
7. Hauptausschuß

16.2.1 Über die Bildung und Auflösung von Ortsvereinen entscheidet der zuständige Landesbezirksvorstand.
16.2.2 Über die Bildung und Auflösung von Bezirken entscheidet der zuständige Landesbezirkstag.
16.2.3 Über die Bildung und Auflösung von Landesbezirken entscheidet der Gewerkschaftstag.
16.2.4 Die Satzung und Beschlüsse der IG Medien und Kunst, Druck und Papier sind für die Mitglieder und Organe bindend.

17. Gliederungen der Gewerkschaft

17.1 Die IG Medien und Kunst, Druck und Papier gliedert sich in Fachgruppen und Personengruppen.
Innerhalb und zwischen den Fachgruppen gemäß Ziffer 17.2 können Berufsgruppen gebildet werden.

17.2 Es werden folgende Fachgruppen gebildet:
Für den Bereich Druck und Papier:
1. Druckindustrie
2. Papierverarbeitung

Für den Bereich Medien:	Für den Bereich Kunst:
3. Rundfunk	6. Bildende Kunst
Film/AV-Medien	7. Darstellende Kunst
4. Journalisten	8. Musik
5. Schriftsteller	

Fachgruppen unterhalb der Landesebene bilden sich im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der IG Medien und Kunst, Druck und Papier. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der Fachgruppen. In strittigen Fällen entscheidet der Landesbezirksvorstand.

17.3 Es werden folgende Personengruppen gebildet:
1. Jugend
2. Frauen
3. Freie Mitarbeiter und andere freiberuflich Tätige
4. Angestellte

18. Mitglieder-/Delegiertenversammlung des Ortsvereins und Ortsvereinsvorstand

18.1 In Orten mit einer genügenden Anzahl von Mitgliedern können diese die Bildung eines Ortsvereins beim Landesbezirksvorstand beantragen, der darüber entscheidet. Wird kein Ortsverein gebildet, schließen sich die Mitglieder dem nächstgelegenen Ortsverein an.
18.2.1 Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung ist das höchste Organ der IG Medien und Kunst, Druck und Papier für örtliche Angelegenheiten. Sie tagt mindestens halbjährlich.
In Ortsvereinen mit mehr als 1000 Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung beschließen, für die Dauer einer Wahlperiode, ihre Rechte einer Delegiertenversammlung zu übertragen. Bei der Erstellung des Delegiertenschlüssels sind die Fachgruppen angemessen zu berücksichtigen. Jedes Mitglied hat bei der Versammlung Rederecht.
18.3.1 Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung wählt in geheimer Wahl jeweils vor einem Bezirkstag für die Dauer von drei Jahren den Ortsvereinsvorstand. Dieser besteht aus dem Geschäftsführenden Ortsvereinsvorstand, dem Jugendleiter, der Frauenleiterin, dem Vorsitzenden des Ausschusses für gewerkschaftliche Betriebsarbeit und weiteren ehrenamtlichen Beisitzern.
Der Ortsvereinsvorsitzende, zwei Stellvertreter und der Kassierer bilden den Geschäftsführenden Ortsvereinsvorstand. Er kann in großen Ortsvereinen um bis zu fünf Mitglieder erweitert werden. Hierbei sind die am Ort bestehenden Fachgruppen zu berücksichtigen.
18.3.2 Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertreter werden mit einfacher Mehrheit gewählt, sofern eine Geschäftsordnung keine höhere Stimmenmehrheit vorsieht. Der Ortsvereinsvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
18.3.3 Bei der Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer sind die Fach- und Personengruppen zu berücksichtigen, soweit sie noch nicht im Geschäftsführenden Ortsvereinsvorstand vertreten sind. Für die ehrenamtlichen Beisitzer können Vertreter gewählt werden. Sie vertreten die Beisitzer bei deren Verhinderung oder ersetzen sie.
18.3.4 Der Jugendleiter und die Frauenleiterin werden auf Vorschlag des Ortsjugend- bzw. Ortsfrauenausschusses gewählt. Sie werden bei Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
18.3.5 Der zuständige Bezirkssekretär kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
18.3.6 Der Ortsvereinsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Die Einhaltung der Satzung, der Tarifverträge sowie die Durchführung sozialpolitischer Gesetze zu überwachen;
b) die Bildung von Fach- und Personengruppen zu unterstützen;
c) Beitritts- und Austrittserklärungen entgegenzunehmen;
d) für die Kassierung der satzungsgemäßen Beiträge im zentralen Lastschrifteinzug zu sorgen;
e) in jedem Betrieb entsprechend seiner Größe in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bezirkssekretär bzw. Landesbezirk gewerkschaftliche Vertrauensleute und betriebliche Vertretungen wählen zu lassen und ihre Arbeit zu fördern;
f) Unterstützungs- und Rechtsschutzanträge zu begutachten und an den Landesbezirksvorstand weiterzuleiten;
g) sich an den Arbeiten der Ortskartelle und Kreise des DGB zu beteiligen und mit anderen Gewerkschaften des DGB in allen Gewerkschafts-, Schulungs- und Bildungsfragen sowie tarif- und sozialpolitischen Angelegenheiten zusammenzuarbeiten;
h) Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen mindestens halbjährlich abzuhalten; in diesen Versammlungen die Mitglieder über die Ortsvereinsarbeit zu informieren; die Tätigkeits- und Kassenberichte zu erstatten und mindestens alle drei Jahre vor dem Bezirkstag Delegiertenwahlen durchzuführen.
18.3.7 Der Ortsvereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
18.4 Zum Abschluß von Rechtsgeschäften des Ortsvereinsvorstandes ist die Unterschrift von zwei unterschriftsberechtigten Mitgliedern des Geschäftsführenden Ortsvereinsvorstandes erforderlich.
18.5. Es sind mindestens zwei Revisoren zu wählen, die buchhalterisch geschult sein sollen und nicht Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes sein dürfen.
18.6 Die Vorsitzenden der Vertrauenskörper und Betriebsgruppen (siehe Ziffer 25) können vom Ortsverein in einem Ausschuß für gewerkschaftliche Betriebsarbeit zusammengefaßt werden. Dieser Ausschuß unterstützt den Ortsvereinsvorstand bei der Koordinierung der gewerkschaftlichen Betriebsarbeit.
Anträge der Vertrauenskörper oder dieses Ausschusses können nur an den Ortsvereinsvorstand oder die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung gerichtet werden.
18.7 In den Ortsvereinen kann der Vorstand einen Arbeitskreis für Arbeitslose bilden. Seine Arbeit dient besonders der Selbsthilfe sowie dem Aufgreifen und Weitertragen spezifischer Probleme arbeitsloser Mitglieder. Der Sprecher des Arbeitskreises nimmt mit beratender Stimme an den Ortsvereinsvorstandssitzungen teil.

19. Bezirkstag und Bezirksvorstand

19.1.1 Der Bezirkstag ist das höchste Organ der IG Medien und Kunst, Druck und Papier auf Bezirksebene. Er findet mindestens alle drei Jahre vor dem Landesbezirkstag statt.
19.1.2 Zeitpunkt und Ort des Bezirkstages werden vom Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand festgelegt. Der Bezirksvorstand beruft den Bezirkstag spätestens sechs Wochen vor seinem Beginn mit Angabe der Tagesordnung ein.
19.2.1 Der Bezirkstag setzt sich aus Delegierten zusammen, die von den Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen der Ortsvereine und den Bezirksfachgruppen gewählt werden.
Für die Delegierten werden Ersatzdelegierte gewählt. Letztere nehmen als ordentliche Delegierte am Bezirkstag teil, wenn gewählte ordentliche Delegierte ihr Mandat nicht ausüben können.
In Bezirken, wo nur eine Ortsgruppe besteht, hat diese die Rechte der Bezirksfachgruppe.
19.2.2 Die Gesamtzahl der Delegierten wird vom Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand festgelegt, wobei drei Fünftel der Delegiertenmandate auf die Ortsvereine und zwei Fünftel der Delegiertenmandate auf die Bezirksgruppen gemäß Ziff. 19.2.1 entfallen. Jeder Ortsverein und jede Bezirksfachgruppe muß durch mindestens einen gewählten Delegierten vertreten sein.
Als Delegierter kann nur gewählt werden, wer mindestens ein Jahr in der IG Medien und Kunst, Druck und Papier organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge gezahlt hat.
19.2.3 Über die gemäß Ziffer 19.2.1 gewählten Delegierten hinaus nehmen der Bezirksvorstand, der Sprecher der Revisoren und die Vorsitzenden der Bezirksfachgruppen mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Delegierten am Bezirkstag teil.
19.2.4 Der Bezirkstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Delegierten wählen das Präsidium des Bezirkstages, dessen Mitglieder nicht dem Bezirksvorstand angehören dürfen.
19.2.5 Das Mandat der gemäß Ziffer 19.2.1 gewählten Delegierten endet mit der Neuwahl der Delegierten vor einem ordentlichen Bezirkstag.
19.2.6 Die Delegierten gemäß Ziffer 19.2.3 behalten ihr Mandat bis zum Ende des Bezirkstages.
19.2.7 Die Repräsentation der Fachgruppen auf Orts- und Bezirksebene wird in der Geschäftsordnung der Fachgruppe entsprechend ihren besonderen Bedingungen geregelt.
19.3.1 Der Bezirkstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Bezirksvorstandes;
b) Beratung von Verwaltungsmaßnahmen sowie Beratung und Beschlußfassung aller den Bezirk angehenden gewerkschaftlichen Aufgaben;
c) Wahl des Bezirksvorstandes;
d) Wahl der Delegierten zum Landesbezirkstag;
e) Beratung und Beschlußfassung von Anträgen zum Landesbezirks- und Gewerkschaftstag.
19.3.2 Der Bezirkstag gibt sich eine Geschäftsordnung.
19.4.1 Anträge an den Bezirkstag müssen spätestens vier Wochen vor Beginn des Bezirkstages schriftlich beim geschäftsführenden Bezirksvorstand eingereicht werden.
19.4.2 Initiativanträge von Delegierten sind während des Bezirkstages schriftlich abzugeben. Die Zahl der dafür erforderlichen Unterschriften wird in der Geschäftsordnung geregelt. Initiativanträge können nur zu Sachverhalten gestellt werden, die sich nach Ablauf der satzungsgemäßen Antragsfrist ergeben haben.
19.4.3 Antragsberechtigt sind der Ortsvereinsvorstand, die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen der Ortsvereine, der Bezirksvorstand, die Bezirksjugendkonferenz, die Bezirksfrauenkonferenz und die Bezirksfachgruppen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

19.4.4 Die Anträge werden von der Antragsberatungskommission mit einer Beschlußempfehlung versehen. Die Zusammensetzung der Antragsberatungskommission wird in der Geschäftsordnung geregelt.

19.5.1 Ein außerordentlicher Bezirkstag ist auf Beschluß des ordentlichen Bezirkstages, auf Verlangen von zwei Dritteln der Ortsvereinsvorstände oder des Landesbezirksvorstandes unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gewerkschaftsfragen vom Bezirksvorstand einzuberufen.

19.5.2 In besonders dringenden Fällen kann der Bezirksvorstand in Übereinstimmung mit dem Landesbezirksvorstand einen außerordentlichen Bezirkstag einberufen.

19.5.3 Zu einem außerordentlichen Bezirkstag werden die Delegierten des vorangegangenen ordentlichen Bezirkstages vom Bezirksvorstand einberufen.

19.5.4 Einem außerordentlichen Bezirkstag stehen innerhalb der festgelegten Tagesordnung die gleichen Befugnisse zu wie einem ordentlichen Bezirkstag.

19.6.1 Der Bezirkstag wählt in geheimer Abstimmung den Bezirksvorstand. Dieser besteht aus dem Geschäftsführenden Bezirksvorstand, den Vorsitzenden der Bezirksfach- und Bezirkspersonengruppen und weiteren ehrenamtlichen Beisitzern der Ortsvereine. Der Bezirksvorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer bilden den Geschäftsführenden Bezirksvorstand. Dieser kann in größeren Bezirken um bis zu fünf Mitglieder erweitert werden. Hierbei sind die im Bezirk bestehenden Fachgruppen zu berücksichtigen.

19.6.2 Zur Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Bezirksvorstandes ist im ersten und zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beim dritten und jedem folgenden Wahlgang scheidet jeweils der Bewerber mit der niedrigsten Stimmenzahl aus.

19.6.3 Bei der Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer durch den Bezirkstag sind alle im Bezirk bestehenden Fachgruppen, soweit sie noch nicht im Geschäftsführenden Bezirksvorstand vertreten sind, zu besichtigen. Die Fachgruppen schlagen je einen Beisitzer vor. Die Zahl der ehrenamtlichen Beisitzer der Ortsvereine wird durch den Bezirkstag auf Vorschlag des Bezirksvorstandes festgelegt. Für die ehrenamtlichen Beisitzer sind Vertreter zu wählen. Sie vertreten die ehrenamtlichen Beisitzer, wenn diese verhindert sind.

19.6.4 Der Bezirksjugendleiter und die Bezirksfrauenleiterin werden auf Vorschlag des Bezirksjugend- bzw. Bezirksfrauenausschusses vom Bezirkstag gewählt. Sie werden bei Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

19.6.5 Der Bezirkssekretär ist Mitglied des Geschäftsführenden Bezirksvorstandes.

19.6.6 Über die Be[illegible] des Bezirkstages ist ein Protokoll zu führen.

19.6.7 Der Bezirksv[illegible]d hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Die Einhaltung der Satzung zu überwachen und darauf zu achten, daß die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane von den Ortsvereinen und Gliederungen durchgeführt werden;
b) die Ortsvereine bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
c) mit den anderen Gewerkschaften des DGB in allen Gewerkschafts-, Schulungs- und bildungsfragen sowie sozialpolitischen Angelegenheiten zusammenzuarbeiten;
d) Schulungs- und Bildungskurse für Betriebsräte und Vertrauensleute durchzuführen;
e) den Bezirkstag vorzubereiten und einzuberufen sowie den Rechenschaftsbericht zu erstatten.
f) überörtliche Vertreter für die Selbstverwaltung und die Gerichte zu nominieren.

19.6.8 Der Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

19.7.1 Zum Abschluß von Rechtsgeschäften des Bezirksvorstandes ist die Unterschrift von zwei unterschriftsberechtigten Mitgliedern des geschäftsführenden Bezirksvorstandes notwendig.

19.7.2 Es sind mindestens zwei Revisoren zu wählen, die buchhalterisch geschult sein sollen und nicht Mitglieder des Bezirksvorstandes sein dürfen.

20. Landesbezirkstag und Landesbezirksvorstand

20.1.1 Der Landesbezirkstag ist das höchste Organ der IG Medien und Kunst, Druck und Papier auf Landesbezirksebene. Er findet mindestens alle drei Jahre vor dem Gewerkschaftstag statt.

20.1.2 Zeitpunkt und Ort des Landesbezirkstages werden vom Landesbezirksvorstand festgelegt. Dieser beruft den Landesbezirkstag spätestens drei Monate vor dem Tagungstermin mit Angabe der Tagesordnung ein.

20.2.1 Der Landesbezirkstag setzt sich aus Delegierten zusammen, die von den Bezirkstagen und Fachgruppenkonferenzen gewählt werden. Für die Delegierten werden Ersatzdelegierte gewählt, Letztere nehmen als ordentliche Delegierte am Landesbezirkstag teil, wenn gewählte ordentliche Delegierte ihr Mandat nicht ausüben können.

20.2.2 Die Gesamtzahl der Delegierten wird vom Landesbezirksvorstand festgelegt, wobei zwei Fünftel der Delegiertenmandate auf die Landesfachgruppen gemäß Ziffer 20.2.1 entfallen.
Jeder Bezirk und jede Landesfachgruppe muß durch mindestens einen Delegierten vertreten sein.
Als Delegierter kann nur gewählt werden, wer mindestens zwei Jahre in der IG Medien und Kunst, Druck und Papier organisiert ist und entsprechend seinen Beitrag gezahlt hat.

20.2.3 Über die gemäß Ziffer 20.2.1 gewählten Delegierten hinaus nehmen die Mitglieder des Landesbezirksvorstandes, die Bezirksvorsitzenden, die Bezirkssekretäre und der Vorsitzende der Revisionskommission sowie die Vorsitzenden der Landesfachgruppen mit allen Rechten und Pflichten von Delegierten am Landesbezirkstag teil.

20.2.4 Der Landesbezirkstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Delegierten wählen das Präsidium des Landesbezirkstages, dessen Mitglieder nicht dem Landesbezirksvorstand angehören dürfen.

20.2.5 Das Mandat der gemäß Ziffer 20.2.1 gewählten Delegierten endet mit der Neuwahl der Delegierten vor einem ordentlichen Landesbezirkstag.

20.2.6 Die Delegierten gemäß Ziffer 20.2.3 behalten ihr Mandat bis zum Ende des Landesbezirkstages.

20.3.1 Der Landesbezirkstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Entlastung des Landesbezirksvorstandes;
b) Wahl des Landesbezirksvorstande
c) Nominierung der ehrenamtlichen Beisitzer zum Gewerkschaftsrat;
d) Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Hauptvorstandes und des Hauptausschusses;
e) Wahl und Bestätigung der Mitglieder für die Tarifkommissionen (gemäß Ziffer 28);
f) Wahl von Delegierten zum Gewerkschaftstag;
g) Beratung und Beschlußfassung von Anträgen.

20.3.2 Der Landesbezirkstag gibt sich eine Geschäftsordnung.

20.4.1 Anträge an den Landesbezirkstag müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn des Landesbezirkstages schriftlich beim Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand eingereicht werden. Die Delegierten erhalten spätestens zwei Wochen vor dem Landesbezirkstag den Geschäftsbericht und die Anträge mit den Empfehlungen der Antragskommission.

20.4.2 Initiativanträge von Delegierten sind während des Landesbezirkstages schriftlich abzugeben und von einem Fünftel der Delegierten zu unterzeichnen. Initiativanträge können nur zu Sachverhalten gestellt werden, die sich nach Ablauf der satzungsgemäßen Antragsfrist ergeben haben.

20.4.3 Antragsberechtigt sind die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen der Ortsvereine, der Bezirksvorstand, die Bezirkstage, der Landesbezirksvorstand, die Landesbezirksjugendkonferenz, die Landesbezirksfrauenkonferenz, die Landeskonferenzen der Fachgruppen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

20.4.4 Die Anträge werden von der Antragskommission mit einer Beschlußempfehlung versehen. Die Zusammensetzung der Antragskommission wird vom Landesbezirksvorstand geregelt. Dabei sind die Fachgruppen zu berücksichtigen.

20.5.1 Ein außerordentlicher Landesbezirkstag ist auf Beschluß des ordentlichen Landesbezirkstages, auf Verlangen von zwei Dritteln der Bezirke oder des Gewerkschaftsrates unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gewerkschaftsfragen vom Landesbezirksvorstand einzuberufen.

20.5.2 In besonders dringenden Fällen kann der Landesbezirksvorstand in Übereinstimmung mit dem Hauptvorstand einen außerordentlichen Landesbezirkstag einberufen.

20.5.3 Zu einem außerordentlichen Landesbezirkstag werden die Delegierten des vorangegangenen ordentlichen Landesbezirkstages vom Landesbezirksvorstand einberufen.

20.5.4 Einem außerordentlichen Landesbezirkstag stehen innerhalb der festgelegten Tagesordnung die gleichen Befugnisse zu wie einem ordentlichen Landesbezirkstag.

Alternative A der Ziffern 20.6.1 und 20.6.2

20.6.1 Der Landesbezirkstag wählt in geheimer Abstimmung den Landesbezirksvorstand. Dieser besteht aus dem Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand, den Vorsitzenden der Landesfach- und Landespersonengruppen und weiteren ehrenamtlichen Beisitzern.
Der Landesbezirksvorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied bilden den Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand. Sie sind hauptamtlich tätig und werden besoldet.

20.6.2 Für ein Mitglied des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes haben die Fachgruppen der Bereiche Medien und Kunst das gemeinsame, bindende Vorschlagsrecht.
Dieses Vorschlagsrecht gilt für die erste Wahlperiode der IG Medien und Kunst, Druck und Papier.
Zur Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes ist im ersten und zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beim dritten und jedem folgenden Wahlgang scheidet jeweils der Bewerber mit der niedrigsten Stimmenzahl aus.

Alternative B der Ziffern 20.6.1 und 20.6.2

20.6.1 Der Landesbezirkstag wählt in geheimer Abstimmung den Landesbezirksvorstand. Dieser besteht aus dem Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand, dem Landesbezirksjugendleiter, der Landesbezirksfrauenleiterin und weiteren ehrenamtlichen Beisitzern.
Der Landesbezirksvorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder bilden den Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand. Es ist sicherzustellen, daß die Bereiche Medien und Kunst durch je ein Geschäftsführendes Landesbezirksvorstandsmitglied vertreten werden.
Der Landesbezirksvorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind hauptamtlich tätig und werden besoldet. Die beiden weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand können ehrenamtlich sein.

20.6.2 Bei der Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes ist im ersten und zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beim dritten und jedem folgenden Wahlgang scheidet jeweils der Bewerber mit der niedrigsten Stimmenzahl aus.
Nach der Wahl des Vorsitzenden haben die Fachgruppen für die vier noch zu wählenden Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder das Vorschlagsrecht. Die Fachgruppen Druckindustrie und Papierverarbeitung schlagen je einen Kandidaten vor. Die Landesfachgruppen Rundfunk, Journalisten und Schriftsteller haben das gemeinsame Vorschlagsrecht für einen Kandidaten. Ebenso die Landesfachgruppen Bildende Kunst, Darstellende Kunst und Musik.
(Das Vorschlagsrecht und die Zahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes gilt mindestens für den 1., 2. und 3. Gewerkschaftstag der IG Medien und Kunst, Druck und Papier.)

20.6.3 Die ehrenamtlichen Beisitzer werden vom Landesbezirkstag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das Vorschlagsrecht haben die Bezirkstage und die Landesfachgruppenkonferenzen. Sie schlagen je einen Beisitzer vor. Für die ehrenamtlichen Beisitzer sind Vertreter zu wählen. Sie vertreten die ehrenamtlichen Beisitzer bei deren Verhinderung.

20.6.4 Der Landesbezirksjugendleiter und die Landesbezirksfrauenleiterin werden auf Vorschlag des Landesbezirksjugend- bzw. Landesbezirksfrauenausschusses vom Landesbezirkstag gewählt. Sie werden bei Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

Alternative A der Ziffer 20.6.5

20.6.5 Fachsekretäre auf Landesbezirksebene, die für Schwerpunktbereiche der Fachgruppen tätig sind, sind Mitglieder des Landesbezirksvorstandes.
Die Fachsekretäre werden auf Vorschlag der Fachgruppenvorstände, für die sie schwerpunktmäßig tätig sind, vom Landesbezirksvorstand gewählt und vom Hauptvorstand angestellt.

Alternative B der Ziffer 20.6.5

20.6.5 Fachsekretäre auf Landesbezirksebene, die für Schwerpunktbereiche der Fachgruppen tätig sind, sind Mitglieder des Landesbezirksvorstandes.

An den Sitzungen des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes nehmen sie mit beratender Stimme teil. Soweit Fragen aus ihrem Fachgebiet behandelt werden, sind sie stimmberechtigt. Die Fachsekretäre werden auf Vorschlag der Fachgruppenvorstände, für die sie schwerpunktmäßig tätig sind, vom Landesbezirksvorstand gewählt und vom Hauptvorstand angestellt.

20.6.6 Über die Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse des Landesbezirkstages ist ein Protokoll zu führen.

20.6.7 Der Landesbezirksvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Die Einhaltung der Satzung zu überwachen,
b) alle gewerkschaftlichen Aufgaben in Verbindung mit den Organen der IG Medien und Kunst, Druck und Papier und denen des Deutschen Gewerkschaftsbundes durchzuführen,
c) den an die Ortsvereine und Bezirke entfallenden Beitragsanteil zu beschließen,
d) den Landesbezirkstag vorzubereiten, einzuberufen und die Rechenschaftsberichte zu erstatten,
e) überörtliche Vertreter für die Selbstverwaltung und die Gerichte zu nominieren,
f) im Interesse einer demokratischen Kultur-, Kunst- und Medienpolitik für die gesamte Bevölkerung und besonders die abhängig Beschäftigten aktiv zu sein.

20.6.8 Der Landesbezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

20.7.1 Zum Abschluß von Rechtsgeschäften des Landesbezirksvorstandes ist die Unterschrift von zwei unterschriftsberechtigten Mitgliedern des Landesbezirksvorstandes erforderlich.

20.7.2 In Finanz- und Vermögensangelegenheiten ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden und des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandsmitgliedes erforderlich, das für Finanzen zuständig ist.

20.7.3 Es ist eine Revisionskommission zu wählen, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht, die buchhalterisch geschult sein sollen und nicht Mitglieder des Landesbezirksvorstandes sein dürfen.

20.7.4 Über die Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse des Landesbezirkstages ist ein Protokoll zu führen.

21. Hauptvorstand

21.1.1 Der Hauptvorstand wird vom Gewerkschaftstag in geheimer Abstimmung gewählt. Er besteht aus dem Geschäftsführenden Hauptvorstand, der Frauensekretärin, dem Jugendsekretär/der Jugendsekretärin, den Vorsitzenden der Bundesfach- und Bundespersonengruppen und ehrenamtlichen Beisitzern der Landesbezirke. Der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende und vier weitere Mitglieder bilden den Geschäftsführenden Hauptvorstand. Die GHV-Mitglieder sowie der Jugendsekretär und die Frauensekretärin sind hauptamtlich tätig und werden besoldet.

21.1.2 Die Fachgruppen im Bereich Medien haben gemeinsam das bindende Vorschlagsrecht für ein Mitglied des Geschäftsführenden Hauptvorstandes. Ebenso haben die Fachgruppen im Bereich Kunst gemeinsam das bindende Vorschlagsrecht für ein Mitglied des Geschäftsführenden Hauptvorstandes.
Dieses Vorschlagsrecht gilt für die erste und zweite Wahlperiode der IG Medien und Kunst, Druck und Papier.
Zur Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Hauptvorstandes ist im ersten und zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beim dritten und jedem folgenden Wahlgang scheidet jeweils der Bewerber mit der niedrigsten Stimmenzahl aus.

21.1.3 Die ehrenamtlichen Beisitzer werden vom Gewerkschaftstag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Landesbezirkstage schlagen jeweils einen Beisitzer vor. Landesbezirke mit mehr als 20000 zahlenden Mitgliedern stellen zwei Beisitzer. Für die ehrenamtlichen Beisitzer sind Vertreter zu wählen, sie vertreten die Beisitzer bei deren Verhinderung.

21.1.4 Die Frauensekretärin und der Jugendsekretär werden auf Vorschlag des Hauptfrauen- bzw. Hauptjugendausschusses als Vertreter ihrer Personengruppe in den Hauptvorstand gewählt.

21.1.5 Von den Personengruppen Angestellte und Freie Mitarbeiter nimmt jeweils ein Vertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptvorstandes teil. Abteilungsleiter und Fachsekretäre des Hauptvorstandes können zu den Sitzungen des Hauptvorstandes hinzugezogen werden.

21.2.1 Der Hauptvorstand erledigt alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung dem Gewerkschaftstag oder dem Gewerkschaftsrat vorbehalten sind

21.2.2 Der Geschäftsführende Hauptvorstand vertritt die Gewerkschaft nach innen und außen

21.2.3 Die vom Hauptvorstand im Rahmen seiner Aufgaben satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse sind für die gesamte Organisation bindend.

21.3.1 Der Hauptvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Die Einhaltung der Satzung zu überwachen und alle satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse den betroffenen Mitgliedern bekanntzugeben sowie zu vollziehen,
b) die Aufgaben und Ziele der IG Medien und Kunst, Druck und Papier in Verbindung mit ihren Organen und dem DGB sowie seinen Mitgliedsgewerkschaften durchzuführen;
c) Richtlinien für die IG Medien und Kunst, Druck und Papier zu erstellen und zu beschließen,
d) die Geschäftsordnungen der Bundesfachgruppen gemäß Ziffer 26.1.6 zu beschließen;
e) die Mitglieder der IG Medien und Kunst, Druck und Papier für den DGB-Bundesausschuß zu wählen;
f) den Gewerkschaftstag vorzubereiten, einzuberufen und die Rechenschaftsberichte zu erstatten.

21.3.2 Der Hauptvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

21.4.1 Zum Abschluß von Rechtsgeschäften des Hauptvorstandes ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Geschäftsführenden Hauptvorstandsmitgliedes erforderlich.

21.4.2 In Finanz- und Vermögensangelegenheiten ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden und des Geschäftsführenden Hauptvorstandsmitgliedes erforderlich, das für Finanzen zuständig ist.

21.5 Dem Hauptvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 20, Absatz 4 des Grundgesetzes gegen jeden, der es unternimmt, die verfassungsmäßige Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen. Stehen dem rechtzeitigen Zusammentreten des Hauptvorstandes unüberwindliche Hindernisse entgegen, so beschließt der Geschäftsführende Hauptvorstand.

22. Gewerkschaftsrat

22.1.1 Der Gewerkschaftsrat ist das höchste Organ der IG Medien und Kunst, Druck und Papier zwischen den Gewerkschaftstagen und besteht aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes, den Landesbezirksvorsitzenden, ehrenamtlichen Beisitzern der Landesbezirke, Fachgruppen und Personengruppen.

22.1.2 Die ehrenamtlichen Beisitzer des Gewerkschaftsrates werden auf dem Gewerkschaftstag gewählt. Landesbezirkstage, Bundesfachgruppenkonferenzen und die jeweiligen Ausschüsse bzw. Vertretungen der Personengruppen (gemäß Ziffer 29 bis 32) schlagen je einen Beisitzer vor. Landesbezirke mit mehr als 20 000 zahlenden Mitgliedern stellen zwei Beisitzer.

22.1.3 Für die ehrenamtlichen Beisitzer sind Vertreter zu wählen. Sie vertreten diese bei deren Verhinderung.

22.2.1 Der Gewerkschaftsrat ist bei wichtigen gewerkschaftlichen Angelegenheiten, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

22.2.2 Der Hauptvorstand muß auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gewerkschaftsrates diesen zu einer Sitzung einberufen.

22.3.1 Der Gewerkschaftsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Schwerpunkte der Gewerkschafts- und Tarifpolitik zwischen den Gewerkschaftstagen zu beschließen;
b) beim Nichtzustandekommen von neuen Tarifverträgen die notwendigen Maßnahmen über die Weiterführung der Tarifbewegungen zu beschließen;
c) Kampfmaßnahmen zu beschließen;
d) beim Ausscheiden von besoldeten Mitgliedern des Hauptvorstandes und von Mitgliedern des Hauptausschusses Nachfolger zu wählen oder eine Übergangslösung herbeizuführen;
e) den Gewerkschaftstagen die Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern des Geschäftsführenden Hauptvorstandes einschließlich der Grundzüge der Geschäftsverteilung zu empfehlen, wobei er das bindende Vorschlagsrecht gemäß Ziffer 21.1.2 berücksichtigen muß;
f) die Delegierten zum DGB-Bundeskongreß und zu den Kongressen der IGF und sonstigen internationalen Organisationen, in denen die IG Medien und Kunst, Druck und Papier vertreten ist, zu wählen;
g) bei Veränderung der Landesbezirksgrenzen, bei Fusion oder Teilung von Landesbezirken im Einvernehmen mit den beteiligten Landesbezirken zu entscheiden; können diese sich nicht einigen, entscheidet der Gewerkschaftstag,
h) in außerordentlichen Fällen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen Sonderbeiträge zu beschließen;
i) außerordentliche Gewerkschaftstage zu verlangen.

22.3.2 Der Gewerkschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

22.4 Soweit der Gewerkschaftstag an den Gewerkschaftsrat Beschlußanträge zur Satzung delegiert, müssen solche satzungsändernden Beschlüsse vom Gewerkschaftsrat mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

22.5 Abteilungsleiter und Fachsekretäre des Hauptvorstandes können zu den Sitzungen des Gewerkschaftsrates hinzugezogen werden.

23. Gewerkschaftstag

23.1.1 Der Gewerkschaftstag ist das höchste Organ der IG Medien und Kunst, Druck und Papier und legt die Richtlinien der Gewerkschaftspolitik fest. Er findet alle drei Jahre statt.

23.1.2 Zeitpunkt und Ort des Gewerkschaftstages werden vom Hauptvorstand festgelegt. Sie sind spätestens sechs Monate, die Tagesordnung spätestens zwölf Wochen zuvor im Zentralorgan bekanntzumachen.

23.2.1 Der Gewerkschaftstag setzt sich aus in geheimer Abstimmung gewählten Delegierten der Landesbezirke und Fachgruppen zusammen. Für die Delegierten werden Ersatzdelegierte gewählt. Diese nehmen als ordentliche Delegierte am Gewerkschaftstag teil, wenn gewählte ordentliche Delegierte ihr Mandat nicht ausüben können.

23.2.2 Alternative A der Ziff. 23.2.2
Die Mandatsverteilung für den Gewerkschaftstag wird nach folgendem Delegiertenschlüssel geregelt: Pro 700 zahlende Mitglieder ein Delegierter, wobei für zwei Fünftel der auf jeden Landesbezirk entfallenden Mandate die Landesfachgruppen ein bindendes Vorschlagsrecht haben. Diese Mandate werden auf die Fachgruppen des Landesbezirks nach dem d'Hondischen Verfahren verteilt. Über davon abweichende Verteilungsverfahren entscheidet der Landesbezirksvorstand einvernehmlich. Die Delegierten werden auf dem Landesbezirkstag gewählt.

Jeder Fachgruppe stehen auf Bundesebene mindestens drei Mandate zu. Werden diese durch das Verteilungsverfahren auf Landesbezirksebene nicht erreicht, so wählt die jeweilige Bundesfachgruppenkonferenz die der Fachgruppe noch zustehenden Delegierten.
Bei mehr als 350 Reststimmen eines Landesbezirks wird ein weiteres Mandat zuerkannt.
Als Delegierter kann nur gewählt werden, wer mindestens drei Jahre in der IG Medien und Kunst, Druck und Papier organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge gezahlt hat.

Alternative B der Ziff. 23.2.2
Die Mandatsverteilung für den Gewerkschaftstag wird nach folgendem Delegiertenschlüssel geregelt: Pro 700 zahlende Mitglieder ein Delegierter, wobei drei Fünftel der Delegierten auf die Landesbezirke und zwei Fünftel auf die Fachgruppen entfallen. Von den auf die Fachgruppen entfallenden Delegiertenmandaten hat jede Fachgruppe drei Grundmandate; erhält sie auf diese Weise mehr Delegierte als ihr nach dem Grundschlüssel zustehen, erhöht sich die Gesamtzahl der Delegierten entsprechend. Bei mehr als 350 Reststimmen eines Landesbezirkes wird ein weiteres Mandat zuerkannt.
Als Delegierter kann nur gewählt werden, wer mindestens drei Jahre in der IG Medien und Kunst, Druck und Papier organisiert ist und satzungsgemäß Beiträge gezahlt hat.

23.2.3 Über die gemäß Ziffer 23.2.2 gewählten Delegierten hinaus nehmen die Mitglieder des Gewerkschaftsrates, die geschäftsführenden Landesbezirksvorstände, die Vorsitzenden des Hauptausschusses und der Revisionskommission am Gewerkschaftstag mit allen Rechten und Pflichten von Delegierten teil.

23.2.4 Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Delegierten wählen das Präsidium des Gewerkschaftstages, dessen Mitglieder nicht dem Hauptvorstand angehören dürfen.

23.2.5 Das Mandat der gemäß Ziffer 23.2.1 gewählten Delegierten endet mit der Neuwahl der Delegierten vor einem ordentlichen Gewerkschaftstag.

23.2.6 Die Delegierten gemäß Ziffer 23.2.3 behalten ihr Mandat bis zum Ende des Gewerkschaftstages.

23.3.1 Der Gewerkschaftstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Entlastung des Hauptvorstandes;
b) Wahl des Hauptvorstandes;
c) Wahl des Hauptausschusses,
d) Beratung und Beschlußfassung von allgemeinen und tarifpolitischen Anträgen;
e) Beratung und Beschlußfassung von satzungsändernden Anträgen;
f) Beratung weiterer Angelegenheiten.

23.3.2 Der Gewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung.

23.4.1 Anträge an den Gewerkschaftstag müssen spätestens vier Monate vor Beginn des Gewerkschaftstages beim Geschäftsführenden Hauptvorstand schriftlich eingereicht und spätestens sechs Wochen vor dem Gewerkschaftstag im Zentralorgan bekannt gemacht werden. Die Delegierten erhalten spätestens vier Wochen vor dem Gewerkschaftstag den Geschäftsbericht und die Anträge mit den Empfehlungen der Antragskommission.

23.4.2 Initiativanträge von Delegierten sind während des Gewerkschaftstages schriftlich abzugeben. Sie müssen von 50 Delegierten unterzeichnet sein. Initiativanträge können nur zu Sachverhalten gestellt werden, die sich nach Ablauf der satzungsgemäßen Antragsfrist ergeben haben.

23.4.3 Antragsberechtigt sind die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen der Ortsvereine, die Bezirkstage, die Landesbezirkstage, die Landesbezirksvorstände, der Hauptvorstand und – im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Ziffer 26, 27, 29, 30, 31, 32 – auch die Bundesfachgruppenvorstände, die Bundesfachgruppenkonferenzen und die Bundeskonferenzen der Personengruppen.

23.4.4 Die Anträge werden von der Antragskommission mit einer Beschlußempfehlung versehen. In die Antragskommission entsendet jeder Landesbezirk und jede Bundesfachgruppe je ein Mitglied, das von den Delegierten des Landesbezirkstages bzw. der Bundesfachgruppenkonferenz gewählt wird; der Hauptvorstand entsendet ein Mitglied.

23.5.1 Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag ist auf Beschluß des ordentlichen Gewerkschaftstages, auf Verlangen von mindestens fünf Landesbezirksvorständen oder auf Beschluß von zwei Dritteln der Mitglieder des Gewerkschaftsrates durch den Hauptvorstand einzuberufen. Für einen außerordentlichen Gewerkschaftstag kann der Hauptvorstand die Fristen nach Ziffer 23.1.2 und 23.4.1 verkürzen.

23.5.2 In besonders dringenden Fällen kann der Hauptvorstand in Übereinstimmung mit dem Gewerkschaftsrat einen Außerordentlichen Gewerkschaftstag einberufen.

23.5.3 Zu einem Außerordentlichen Gewerkschaftstag werden die Delegierten des vorangegangenen Ordentlichen Gewerkschaftstages vom Hauptvorstand einberufen.

23.5.4 Einem Außerordentlichen Gewerkschaftstag stehen innerhalb der festgelegten Tagesordnung die gleichen Befugnisse zu wie einem Ordentlichen Gewerkschaftstag.

23.6.1 Der Gewerkschaftstag ist die oberste Instanz in allen Gewerkschaftsangelegenheiten und entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

23.6.2 Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Soweit der Gewerkschaftstag an den Gewerkschaftsrat Beschlußanträge zur Satzung delegiert, muß dieser Beschluß mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

23.7 Über die Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist ein ausführliches Protokoll zu führen.

24. Hauptausschuß

24.1 Der Hauptausschuß besteht aus je einem Vertreter der Landesbezirke und der Bundesfachgruppen. Sie werden vom Landesbezirkstag bzw. der Bundesfachgruppenkonferenz vorgeschlagen und vom Gewerkschaftstag in geheimer Abstimmung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gewerkschaftsrates, des Hauptvorstandes, eines Landesbezirksvorstandes, eines Landes- oder Bundesfachgruppenvorstandes und nicht hauptamtlich tätig sein.

24.2.1 Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Wohnort des Vorsitzenden ist zugleich Sitz des Hauptausschusses.

24.2.2 Der Hauptausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

24.2.3 Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses aus, entscheidet der Gewerkschaftsrat gemäß Ziffer 22.3.1 d).

24.3.1 Der Hauptausschuß prüft Beschwerden von Mitgliedern oder Organen, die die Beschlüsse des Hauptvorstandes, der Landesbezirksvorstände und Bundesfachgruppenvorstände betreffen und entscheidet darüber. Er hat ebenfalls Beschwerden gegen Ausschlußbeschlüsse, die vom Hauptvorstand in erster Instanz entschieden worden sind, zu prüfen und darüber zu entscheiden.

24.4 Der Hauptausschuß und der Gewerkschaftsrat haben gemeinsam das Recht, mit Zweidrittelmehrheit jedes Mitglied des Hauptvorstandes sowie jedes Mitglied des Hauptausschusses seines Amtes zu entheben, wenn sie die Überzeugung gewinnen, daß dessen Tätigkeit oder Verhalten den Interessen der Gewerkschaft zuwiderläuft. Der Betroffene ist anzuhören, hat aber kein Stimmrecht.

24.5 Über die Tätigkeit des Hauptausschusses erstattet sein Vorsitzender dem Gewerkschaftstag Bericht.

25. Betriebsgruppen

Alternative A

25.1 Die gewerkschaftlichen Vertrauensleute wirken bei der Willensbildung mit. Rechte und Pflichten regeln sich nach den Richtlinien des Hauptvorstandes für die gewerkschaftlichen Vertrauensleute. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben genießen die gewerkschaftlichen Vertrauensleute den Schutz der Organisation.

25.2 In den Rundfunkanstalten können im Einvernehmen mit den zuständigen Landesbezirken Betriebsgruppen gebildet werden. Diese wählen ihre Betriebstarifkommission.
Die Betriebsgruppen können Anträge an den Landesbezirksvorstand stellen.
[Ergänzungen zu dieser Ziffer des Satzungsentwurfs wird die Rundfunk-Fernseh-Film-Union nach Beratung in ihren Organen vorlegen.]

Alternative B

25.1 Betriebsgruppen dienen zur Wahrung der Interessen und zur Betreuung der Mitglieder auf betrieblicher Ebene. Sie sind an die Satzung und Beschlüsse der IG Medien und Kunst, Druck und Papier gebunden.

25.2.1 In jedem Betrieb sollen Vertrauensleute gewählt werden, die aus allen Bereichen des Betriebes kommen. Näheres regeln die Richtlinien für Vertrauensleutearbeit.

25.2.2 Die Vertrauensleute und die der IG Medien und Kunst, Druck und Papier angehörenden Betriebs- und Personalratsmitglieder bilden den gewerkschaftlichen Vertrauenskörper.

25.2.3 Der gewerkschaftliche Vertrauenskörper bestimmt die gewerkschaftliche Betriebsarbeit und informiert die Mitglieder über seine Tätigkeit. Seine Sitzungen werden vom Betriebsgruppenvorstand einberufen und geleitet.

25.2.4 Der Vertrauenskörper gibt sich eine Geschäftsordnung.

25.3 In Betrieben mit einem eigenen Tarifvertrag wählt der Vertrauenskörper die Betriebstarifkommission.

25.4.1 Eine Betriebsgruppenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist die höchste Instanz der IG Medien und Kunst, Druck und Papier auf Betriebsebene. Sie berät über die gewerkschaftliche Betriebsarbeit.

25.4.2 Die Betriebsgruppenversammlung wählt aus dem Kreis des Vertrauenskörpers den Betriebsgruppenvorstand. Der Vorsitzende des Betriebsgruppenvorstandes ist Mitglied des Ausschusses für gewerkschaftliche Betriebsarbeit.

26. Fachgruppen

26.1.1 Die Fachgruppen vertreten die beruflichen, sozialen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder. Sie sind dabei an die Satzung und Beschlüsse der IG Medien und Kunst, Druck und Papier gebunden. Maßnahmen und Aktivitäten, die über den berufsspezifischen Bereich hinausgehen, insbesondere Fragen von allgemeiner gesellschaftspolitischer oder gewerkschaftspolitischer Bedeutung werden

mit den satzungsgemäß zuständigen Organen der IG Medien und Kunst, Druck und Papier abgestimmt.
Innerhalb und zwischen den Fachgruppen können Berufsgruppen gebildet werden.

26.1.2 Die Fachgruppen sind verpflichtet, in den sie betreffenden Angelegenheiten zusammenzuarbeiten.
Die Vorstände der Bereiche Druck und Papier, Medien und Kunst treffen sich nach Bedarf zu gemeinsamen Beratungen. Die zuständigen Gremien der IG Medien und Kunst, Druck und Papier unterstützen die Fachgruppen bei ihrer Zusammenarbeit.

26.1.3 Fachgruppenübergreifende Arbeitskreise und Kommissionen können von den Fachgruppenvorständen im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Gremien der IG Medien und Kunst, Druck und Papier eingerichtet werden.

26.1.4 Die Fachgruppen beraten in den sie betreffenden Fragen die Organe und Gliederungen der Mediengewerkschaft auf ihren jeweiligen Ebenen.

26.1.5 Die Fachgruppen benennen oder entsenden im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der IG Medien und Kunst, Druck und Papier Mitglieder in Gremien oder Ausschüsse, in denen die Interessen der Fachgruppen der IG Medien und Kunst, Druck und Papier vertreten werden.

26.1.6 Die Bundesfachgruppen geben sich Geschäftsordnungen, die vom Hauptvorstand beschlossen werden.

26.1.7 Auf Orts- und Bezirksebene können die Fachgruppen Versammlungen einberufen und Vorstände bilden. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

26.2.1 Mitglieder der IG Medien und Kunst, Druck und Papier können in mehreren Fachgruppen mitarbeiten.
Die Wählbarkeit beschränkt sich jedoch auf eine Fachgruppe.

26.2.2 Anschlußmitglieder (vgl. Ziffer 5) können an der Fachgruppenarbeit teilnehmen, jedoch nicht in Funktionen gewählt werden.

26.3.1 Die Landesfachgruppenkonferenz ist die höchste Instanz der Fachgruppe auf Landesbezirksebene. Sie findet mindestens alle drei Jahre jeweils vor dem Landesbezirkstag statt.

26.3.2 Zeitpunkt und Ort der Landesfachgruppenkonferenz werden vom Landesfachgruppenvorstand im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand der IG Medien und Kunst, Druck und Papier festgelegt. Sie sind spätestens drei Monate vor dem Tagungstermin mit Angabe der Tagesordnung bekanntzumachen.

26.4.1 Die Landesfachgruppenkonferenz setzt sich aus in geheimer Abstimmung gewählten Delegierten der Bezirksfachgruppen zusammen. Für die Delegierten werden Ersatzdelegierte gewählt. Letztere nehmen an der Landesfachgruppenkonferenz teil, wenn gewählte ordentliche Delegierte ihr Mandat nicht ausüben können.

26.4.2 Die Gesamtzahl der Delegierten und der Delegiertenschlüssel werden vom Landesfachgruppenvorstand im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand festgelegt.
Als Delegierter kann nur gewählt werden, wer mindestens zwei Jahre in der IG Medien und Kunst, Druck und Papier organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge gezahlt hat.

26.4.3 Über die gemäß Ziffer 26.4.1 gewählten Delegierten hinaus nehmen die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesfachgruppenvorstandes mit allen Rechten und Pflichten von Delegierten an der Landesfachgruppenkonferenz teil.
Mitglieder des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes der IG Medien und Kunst, Druck und Papier nehmen mit beratender Stimme an der Landesfachgruppenkonferenz teil.

26.4.4 Die Landesfachgruppenkonferenz ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Delegierten wählen das Präsidium der Konferenz, dessen Mitglieder nicht dem Landesfachgruppenvorstand angehören dürfen.

26.4.5 Das Mandat der gemäß Ziffer 26.4.1 gewählten Delegierten endet mit der Neuwahl der Delegierten vor einer Ordentlichen Landesfachgruppenkonferenz.

26.4.6 Die Delegierten gemäß Ziffer 26.4.3 behalten ihr Mandat bis zum Ende der Landesfachgruppenkonferenz.

26.5.1 Die Landesfachgruppenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Entlastung des Landesfachgruppenvorstandes;
b) Wahl des Geschäftsführenden Landesfachgruppenvorstandes;
c) Wahl der Fachgruppendelegierten für den Landesbezirkstag und Nominierung der Fachgruppenkandidaten für den Gewerkschaftstag;
d) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter für die Tarifkommissionen und -ausschüsse der Fachgruppe auf Landesbezirksebene entsprechend den Richtlinien für die Berufung der Tarifkommissionen;
e) Nominierung des Kandidaten für den Landesbezirksvorstand gemäß Ziff. 20.6.2;
f) Behandlung einschlägiger tariflicher und berufspolitischer Fragen;
g) Beratung und Beschlußfassung von Anträgen;
h) Beratung weiterer Angelegenheiten, die die Arbeit der Fachgruppe betreffen.

26.5.2 Die Landesfachgruppenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

26.6.1 Anträge an die Landesfachgruppenkonferenz müssen spätestens acht Wochen vor Beginn der Landesfachgruppenkonferenz schriftlich beim Geschäftsführenden Landesfachgruppenvorstand eingereicht werden.

26.6.2 Initiativanträge von Delegierten sind während der Landesfachgruppenkonferenz schriftlich abzugeben. Die Zahl der erforderlichen Unterschriften wird in der Geschäftsordnung geregelt. Initiativanträge können nur zu Sachverhalten gestellt werden, die sich nach Ablauf der satzungsgemäßen Antragsfrist ergeben haben.

26.6.3 Antragsberechtigt sind die Konferenzen und Mitgliederversammlungen der Fachgruppe auf Orts- und Bezirksebene sowie der Landesfachgruppenvorstand.

26.6.4 Die Anträge werden von der Antragskommission mit einer Beschlußempfehlung versehen. Die Zusammensetzung der Antragskommission wird in der Geschäftsordnung geregelt.

26.7.1 Die Landesfachgruppenkonferenz wählt den Geschäftsführenden Landesfachgruppenvorstand.
Der Landesfachgruppenvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Landesfachgruppenvorstand, den Vorsitzenden der Bezirksfachgruppen und gegebenenfalls dem Vorsitzenden der Landestarifkommission der Fachgruppe.
Ein Mitglied des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes der IG Medien und Kunst, Druck und Papier und der Landesfachsekretär nehmen an den Sitzungen des Landesfachgruppenvorstandes mit beratender Stimme teil.

26.7.2 Der Landesfachgruppenvorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende bilden den Geschäftsführenden Landesfachgruppenvorstand. Dieser kann auf fünf Mitglieder erweitert werden.

26.8.1 Der Landesfachgruppenvorstand bestimmt auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe der IG Medien und Kunst, Druck und Papier, der Bundesfachgruppenkonferenz und der Landesfachgruppenkonferenz die gewerkschaftliche und berufspolitische Arbeit der Fachgruppe auf Landesebene. Er tagt mindestens zweimal jährlich.

26.8.2 Der Landesfachgruppenvorstand beschließt über die Bildung und Auflösung von Kommissionen auf Landesbezirksebene im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand der IG Medien und Kunst, Druck und Papier.

26.8.3 Der Geschäftsführende Landesfachgruppenvorstand beruft die Sitzungen des Landesfachgruppenvorstandes ein und leitet sie. Er vertritt die Fachgruppe nach innen und außen.

27. Bundesfachgruppenkonferenz und Bundesfachgruppenvorstand

27.1.1. Die Bundesfachgruppenkonferenz ist die höchste Instanz der Fachgruppe. Sie legt die Richtlinien der gewerkschaftlichen Fachgruppenarbeit fest. Sie findet mindestens alle drei Jahre vor dem Gewerkschaftstag der IG Medien und Kunst, Druck und Papier statt.

27.1.2 Zeitpunkt und Ort der Bundesfachgruppenkonferenz werden vom Bundesfachgruppenvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand der IG Medien und Kunst, Druck und Papier festgelegt. Sie sind spätestens vier Monate, die Tagesordnung spätestens acht Wochen vor Beginn der Bundesfachgruppenkonferenz im Zentralorgan bekanntzugeben.

27.2.1 Die Bundesfachgruppenkonferenz setzt sich aus Delegierten der Landesfachgruppen zusammen. Für die Delegierten werden Ersatzdelegierte gewählt. Letztere nehmen an der Bundesfachkonferenz teil, wenn gewählte ordentliche Delegierte ihr Mandat nicht ausüben können.

27.2.2 Die Gesamtzahl der Delegierten und der Delegiertenschlüssel werden vom Bundesfachgruppenvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand festgelegt.
Als Delegierter kann nur gewählt werden, wer mindestens drei Jahre in der IG Medien und Kunst, Druck und Papier organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge bezahlt hat.

27.2.3 Über die gemäß Ziffer 27.2.1 gewählten Delegierten hinaus nehmen der Geschäftsführende Bundesfachgruppenvorstand und die Vorsitzenden der Landesfachgruppen mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Delegierten an der Bundesfachgruppenkonferenz teil. Mitglieder des Geschäftsführenden Hauptvorstandes der IG Medien und Kunst, Druck und Papier nehmen mit beratender Stimme an der Bundesfachgruppenkonferenz teil.

27.2.4 Die Bundesfachgruppenkonferenz ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Delegierten wählen das Präsidium der Konferenz, dessen Mitglieder nicht dem Bundesfachgruppenvorstand angehören dürfen.

27.2.5 Das Mandat der gemäß Ziffer 27.2.1 gewählten Delegierten endet mit der Neuwahl der Delegierten vor einer Ordentlichen Bundesfachgruppenkonferenz.

27.2.6 Die Delegierten gemäß Ziffer 27.2.3 behalten ihr Mandat bis zum Ende der Bundesfachgruppenkonferenz.

27.3.1 Die Bundesfachgruppenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Entlastung des Bundesfachgruppenvorstandes;
b) Wahl des Geschäftsführenden Bundesfachgruppenvorstandes;
c) Wahl der Delegierten gemäß Ziffer 23.2.2 für den Gewerkschaftstag;
d) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter für den Zentralen Tarifausschuß der IG Medien und Kunst, Druck und Papier und der Tarifkommissionen der Fachgruppe auf Bundesebene;
e) Nominierung der Beisitzer und ihrer Vertreter für den Gewerkschaftsrat gemäß Ziffer 22.1.2;
f) Wahl der Mitglieder für den Hauptausschuß gemäß Ziffer 24.1;
g) Behandlung einschlägiger tariflicher und berufspolitischer Fragen;
h) Beratung und Beschlußfassung von Anträgen;
i) Beratung weiterer Angelegenheiten, die die Arbeit der Fachgruppe betreffen.

27.3.2 Die Bundesfachgruppenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

27.4.1 Anträge an die Bundesfachgruppenkonferenz müssen spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Bundesfachgruppenkonferenz schriftlich beim Geschäftsführenden Bundesfachgruppenvorstand eingereicht werden.

27.4.2 Initiativanträge von Delegierten sind während der Bundesfachgruppenkonferenz schriftlich abzugeben. Die Zahl der erforderlichen Unterschriften wird in der Geschäftsordnung geregelt. Initiativanträge können nur zu Sachverhalten gestellt werden, die sich nach Ablauf der satzungsgemäßen Antragsfrist ergeben haben.

27.4.3 Antragsberechtigt sind die Konferenzen und Mitgliederversammlungen der Fachgruppe auf allen Ebenen und der Bundesfachgruppenvorstand.

27.4.4 Anträge der Mitgliederversammlungen und Konferenzen der Orts- und Bezirksfachgruppen sind über die Landesfachgruppenvorstände an den Bundesfachgruppenvorstand einzureichen.

27.4.5 Die Anträge werden von der Antragskommission mit einer Beschlußempfehlung versehen. In die Antragskommission entsendet jede Landesfachgruppe ein Mitglied, das von der Landesfachgruppenkonferenz gewählt wird. Der Hauptvorstand der IG Medien und Kunst, Druck und Papier und der Bundesfachgruppenvorstand entsenden je ein Mitglied.

27.5.1 Die Bundesfachgruppenkonferenz wählt in geheimer Abstimmung den Geschäftsführenden Bundesfachgruppenvorstand.
Der Bundesfachgruppenvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Bundesfachgruppenvorstand, den Vorsitzenden der Landesfachgruppen und dem Vorsitzenden der Bundestarifkommission der Fachgruppe.
Die Vorsitzenden weiterer Bundeskommissionen der Fachgruppen und ein Mitglied des Geschäftsführenden Hauptvorstandes der IG Medien und Kunst, Druck und Papier sowie der Bundesfachgruppensekretär nehmen an den Sitzungen des Bundesfachgruppenvorstandes mit beratender Stimme teil.

27.5.2 Der Bundesfachgruppenvorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende bilden den Geschäftsführenden Bundesfachgruppenvorstand. Dieser kann auf sieben Mitglieder erweitert werden.

27.6.1 Der Bundesfachgruppenvorstand bestimmt auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe der IG Medien und Kunst, Druck und Papier und auf der Grundlage der Beschlüsse der Bundesfachgruppenkonferenz die gewerkschaftliche und berufspolitische Arbeit der Fachgruppe. Er tagt mindestens zweimal jährlich.

27.6.2 Der Bundesfachgruppenvorstand beschließt über die Bildung und Auflösung von Kommissionen auf Bundesfachgruppenebene im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Hauptvorstand der IG Medien und Kunst, Druck und Papier.

27.6.3 Der Geschäftsführende Bundesfachgruppenvorstand beruft die Sitzungen des Bundesfachgruppenvorstandes ein und leitet sie. Er vertritt die Fachgruppe nach innen und außen.

28. Tarifpolitik

Alternative A

28.1 Die Tarifpolitik dient der Sicherung und Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Mitglieder der IG Medien und Kunst, Druck und Papier.
Sie ist insbesondere gerichtet auf die Verbesserung der Gehalts-, Lohn-, Gagen-/Honorar- und Arbeitsbedingungen der Mitglieder der IG Medien und Kunst, Druck und Papier; vor allem durch Abschluß von Tarifverträgen.

28.2 Die Tarifhoheit liegt beim Hauptvorstand der IG Medien und Kunst, Druck und Papier. Er verabschiedet die Richtlinien für die Tarifkommissionen der IG Medien und Kunst, Druck und Papier.
Die Tarifkommissionen setzen sich aus den gemäß diesen Richtlinien gewählten Mitgliedern zusammen.
Der Hauptvorstand kann das Verhandlungs- und Abschlußrecht an die Landesbezirke und Tarifkommissionen delegieren.

28.3.1 Es werden zentrale Tarifkommissionen für die Druckindustrie, die Papierverarbeitung sowie für kaufmännische und technische Angestellte der Druckindustrie-Papierverarbeitung-Zeitungsverlagsgewerbe gebildet
Ihnen gehören ohne Wahl Mitglieder des Geschäftsführenden Hauptvorstandes, der Jugendsekretär, die Frauensekretärin und die Ersten Landesbezirksvorsitzenden an. Die jeweils zuständigen Fachsekretäre des Hauptvorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

28.3.2 Weitere Mitglieder für diese zentralen Tarifkommissionen werden auf den Landesbezirkstagen gewählt. Soweit es sich nicht um Angestellte der Organisation handelt, müssen sie in Betrieben beschäftigt sein, die zu dem jeweiligen Tarifbereich gehören. Auf jede angefangene 6000 zahlende Mitglieder eines Landesbezirks entfällt ein Sitz in den Tarifkommissionen der Druckindustrie und der Papierverarbeitung; jeder Landesbezirk muß jedoch mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein.

28.3.3 Für diese Mitglieder der Tarifkommissionen sind Vertreter zu wählen. Sie vertreten die Mitglieder bei deren Verhinderung und bei deren Ausscheiden. Die Ersten Landesbezirksvorsitzenden werden im Fall ihrer Verhinderung durch einen der stellvertretenden Landesbezirksvorsitzenden vertreten.

28.3.4 Diese Zentralen Tarifkommissionen haben, unter Beachtung der Beschlüsse des Gewerkschaftstages, alle tarifpolitischen Maßnahmen zu beraten und zu beschließen, die Forderungen aufzustellen, die Tarifverträge zu kündigen und die Verhandlungen über neue Tarifverträge zu führen und abzuschließen.

28.4 Die Fachgruppen nominieren ihre Mitglieder für die Tarifkommissionen bzw. -ausschüsse, die von den zuständigen Organen der IG Medien und Kunst, Druck und Papier bestätigt werden. Bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und sonstigen Sendeunternehmen wählen die für den Geltungsbereich zuständigen Mitglieder ihre Vertreter für die jeweils zuständigen Tarifkommissionen.

Alternative B

28.1 Die Tarifpolitik dient der Verwirklichung der Grundsätze, Ziele und Aufgaben der IG Medien und Kunst, Druck und Papier. Sie ist insbesondere gerichtet auf die Verbesserung der Gehalts-, Lohn-, Gagen-/Honorar- und Arbeitsbedingungen der Mitglieder der IG Medien und Kunst, Druck und Papier; vor allem durch Abschluß von Tarifverträgen.

28.2 Die Tarifhoheit liegt beim Hauptvorstand der IG Medien und Kunst, Druck und Papier. Er verabschiedet die Richtlinien für die Tarifkommissionen der IG Medien und Kunst, Druck und Papier. Die Tarifkommissionen setzen sich aus den gemäß Ziff. 25.3, 26.3 und 27.3.1 gewählten Mitgliedern zusammen.
Der Hauptvorstand kann das Verhandlungs- und Abschlußrecht an

die Tarifkommissionen der Fachgruppen und Betriebsgruppen delegieren.
28.5 Bei Bedarf wird der zentrale Tarifausschuß vom Hauptvorstand einberufen. Er setzt sich aus Vertretern des Geschäftsführenden Hauptvorstandes und den von der Bundesfachgruppenkonferenz benannten Mitgliedern zusammen.
Er berät den Hauptvorstand in allen tarifpolitischen Fragen, die die IG Medien und Kunst, Druck und Papier betreffen.

29. Jugend

29.1 Zur Förderung der gewerkschaftlichen Jugendarbeit werden in den Ortsvereinen Jugendgruppen gebildet, denen im allgemeinen alle Mitglieder bis zum 25. Lebensjahr angehören können.
29.2 Ortsvereine, in denen keine Jugendgruppen gebildet werden können, arbeiten mit den DGB-Orts- bzw. -Kreisausschüssen oder einer nahegelegenen Jugendgruppe der IG Medien und Kunst, Druck und Papier zusammen. Die Jugendgruppen sind zur Zusammenarbeit mit der Gewerkschaftsjugend des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) verpflichtet.
29.3 Die Jugendgruppe wählt einen Ortsjugendleiter und dessen Stellvertreter sowie einen Ortsjugendausschuß. Der Ortsjugendleiter ist Mitglied des Ortsvereinsvorstandes.
29.4 Die Ortsjugendleiter kommen nach Bedarf auf Bezirks- und Landesbezirksebene zusammen. Sie bilden auf Bezirksebene einen Bezirksjugendausschuß, der nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand vom Bezirksjugendleiter einberufen wird. Wenn im Bezirk nur ein Ortsjugendausschuß besteht, hat dieser das Recht des Bezirksjugendausschusses.
Bezirksjugendkonferenzen können nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand einberufen werden. Eine solche findet jedoch mindestens einmal in drei Jahren vor der Landesbezirksjugendkonferenz statt. Die Zahl der Delegierten wird vom Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksjugendausschuß festgelegt.
Die Bezirksjugendkonferenz wählt den Bezirksjugendleiter und dessen Stellvertreter und ist antragsberechtigt an den Bezirkstag und an die Landesbezirksjugendkonferenz.
Der Bezirksjugendleiter ist Mitglied des Bezirksvorstandes.

29.5 In den Landesbezirken wird ein Landesbezirksjugendausschuß gebildet. Dieser besteht aus den Bezirksjugendleitern des Landesbezirks. Der Landesbezirksjugendausschuß wird vom Landesbezirksjugendleiter im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand zu Sitzungen einberufen. Diese finden mindestens zweimal im Jahr statt. An Sitzungen des Landesbezirksjugendausschusses soll auch eine Jugendvertreterin teilnehmen, die auf Vorschlag des Landesbezirksjugendausschusses vom Landesbezirksvorstand berufen wird. Sie nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen des Landesbezirksfrauenausschusses teil.
29.6 Der Landesbezirksjugendausschuß schlägt dem Landesbezirksvorstand den Landesbezirksjugendleiter und dessen Stellvertreter vor. Diese werden vom Landesbezirkstag gewählt. Der Landesbezirksjugendleiter ist Mitglied des Landesbezirksvorstandes.
Der Stellvertreter vertritt den Landesbezirksjugendleiter bei dessen Verhinderung und ersetzt ihn bei dessen Ausscheiden. Scheidet der Landesbezirksjugendleiter während seiner Amtsperiode aus, so wird der neue vom Landesbezirksjugendausschuß vorgeschlagene Landesbezirksjugendleiter bis zum Landesbezirkstag vom Landesbezirksvorstand bestätigt.
29.7 Landesbezirksjugendkonferenzen können nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand einberufen werden. Eine solche findet jedoch mindestens einmal in drei Jahren vor der Bundesjugendkonferenz statt. Die Anzahl der Delegierten wird vom Landesbezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Landesbezirksjugendausschuß festgelegt. Die Landesbezirksjugendkonferenz ist antragsberechtigt an den Landesbezirkstag und die Bundesjugendkonferenz.
29.8 Die Landesbezirksjugendleiter und der Jugendsekretär bilden den Hauptjugendausschuß, der nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Hauptvorstand zu Sitzungen einberufen wird. Eine solche Sitzung findet jedoch mindestens zweimal im Jahr statt. An Sitzungen des Hauptjugendausschusses soll auch eine Jugendvertreterin teilnehmen, die auf Vorschlag des Hauptjugendausschusses vom Hauptvorstand berufen wird. Sie nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen des Hauptfrauenausschusses teil.
29.9 Der Jugendsekretär des Hauptvorstandes wird auf dem Gewerkschaftstag mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er ist Mitglied des Hauptvorstandes. Der Hauptjugendausschuß hat das Vorschlagsrecht. Er schlägt auch dem Gewerkschaftstag den Jugendvertreter und dessen Stellvertreter für den Gewerkschaftsrat vor.

29.10 Zur Förderung der Jugendarbeit können auf Antrag des Hauptjugendausschusses Jugendkonferenzen auf Bundesebene durchgeführt werden. Eine solche findet mindestens einmal in drei Jahren vor dem Gewerkschaftstag statt. Die Zahl der Teilnehmer und die Verteilung auf die Landesbezirke wird auf Vorschlag des Hauptjugendausschusses im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand durch diesen festgelegt. Als Delegierter kann nur gewählt werden, wer mindestens zwei Jahre in der IG Medien und Kunst, Druck und Papier organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge gezahlt hat. Diese Konferenzen sind antragsberechtigt an den Gewerkschaftstag.

30. Frauen

30.1 Zur Förderung der besonderen Interessen der Frauen werden in den Ortsvereinen Ausschüsse für die Frauenarbeit gebildet.
30.2 Ortsvereine, in denen keine Ausschüsse für die Frauenarbeit gebildet werden können, arbeiten mit den DGB-Orts- bzw. -Kreisausschüssen oder einer nahegelegenen Frauengruppe der IG Medien und Kunst, Druck und Papier zusammen.
30.3 Der Ausschuß für die Frauenarbeit wählt eine Frauenleiterin und deren Stellvertreterin. Die Ortsfrauenleiterin ist Mitglied des Ortsvereinsvorstandes.
Die Stellvertreterin vertritt die Ortsfrauenleiterin bei deren Verhinderung und ersetzt sie bei deren Ausscheiden.
30.4 Die Frauenleiterinnen der Ortsvereine kommen nach Bedarf auf Bezirks- und Landesbezirksebene zusammen. Sie bilden auf Bezirksebene einen Bezirksfrauenausschuß, der nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand von der Bezirksfrauenleiterin einberufen wird. Wenn im Bezirk nur ein Ortsfrauenausschuß besteht, hat dieser das Recht des Bezirksfrauenausschusses. Bezirksfrauenkonferenzen können nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand einberufen werden. Eine solche findet mindestens einmal in drei Jahren vor der Landesbezirksfrauenkonferenz statt.
Die Zahl der Delegierten wird vom Bezirksfrauenausschuß im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand festgelegt.
Die Bezirksfrauenkonferenz wählt die Bezirksfrauenleiterin und deren Stellvertreterin und ist antragsberechtigt an den Bezirkstag und an die Landesbezirksfrauenkonferenz.
Die Bezirksfrauenleiterin ist Mitglied des Bezirksvorstandes.
30.5 In den Landesbezirken wird ein Landesbezirksausschuß für die Frauenarbeit gebildet. Er besteht aus der Landesbezirksfrauenleiterin, den weiblichen Mitgliedern des Landesbezirksvorstandes und den Bezirksfrauenleiterinnen sowie der Jugendvertreterin.
Sitzungen des Ausschusses werden nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand von der Landesfrauenleiterin einberufen. Sie finden jedoch mindestens zweimal im Jahr statt.
30.6 Der Landesbezirksausschuß für Frauenarbeit schlägt dem Landesbezirksvorstand die Landesbezirksfrauenleiterin und deren Stellvertreterin vor. Diese werden vom Landesbezirkstag gewählt.
Die Landesbezirksfrauenleiterin ist Mitglied des Landesbezirksvorstandes.
Die Stellvertreterin vertritt die Landesbezirksfrauenleiterin bei deren Verhinderung und ersetzt sie bei deren Ausscheiden.
30.7 Landesbezirksfrauenkonferenzen können nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand einberufen werden. Eine solche findet mindestens einmal in drei Jahren vor der Bundesfrauenkonferenz statt. Die Anzahl der Delegierten wird im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand vom Landesbezirksausschuß für die Frauenarbeit festgelegt. Diese Konferenzen sind antragsberechtigt an den Landesbezirkstag und an die Bundesfrauenkonferenz.
30.8 Die Landesbezirksfrauenleiterinnen und die Frauensekretärin bilden den Hauptfrauenausschuß, der nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand zu Sitzungen einberufen wird. Solche Sitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt. An den Sitzungen des Hauptfrauenausschusses nimmt die Jugendvertreterin des Hauptjugendausschusses stimmberechtigt teil.

30.9 Die Frauensekretärin des Hauptvorstandes wird auf dem Gewerkschaftstag mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Sie ist Mitglied des Hauptvorstandes. Der Hauptfrauenausschuß hat das Vorschlagsrecht. Er schlägt auch dem Gewerkschaftstag die Frauenvertreterin und deren Stellvertreterin für den Gewerkschaftsrat vor.
30.10 Zur Förderung der Frauenarbeit können auf Antrag des Hauptfrauenausschusses Frauenkonferenzen auf Bundesebene durchgeführt werden. Eine solche findet mindestens einmal in drei Jahren vor dem Gewerkschaftstag statt. Die Zahl der Delegierten und die Verteilung auf die Landesbezirke wird auf Vorschlag des Hauptfrauenausschusses im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand durch diesen festgelegt. Als Delegierte kann nur gewählt werden, welche mindestens zwei Jahre in der IG Medien und Kunst, Druck und Papier organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge gezahlt hat. Diese Konferenzen sind antragsberechtigt an den Gewerkschaftstag.

31. Freie Mitarbeiter und andere freiberuflich Tätige

31.1 Die Freien Mitarbeiter und andere freiberuflich Tätige haben das Recht, ihre beruflichen Interessen in einer Personengruppe und in den Gliederungen der IG Medien und Kunst, Druck und Papier zu vertreten.
31.2 Freie Mitarbeiter und andere freiberuflich Tätige können im Einvernehmen mit den Fachgruppenvorständen auf allen Ebenen ihre Interessen und beruflichen Probleme in Arbeitskreisen, Ausschüssen und Kommissionen beraten; diese können Anträge an die jeweils zuständigen Gremien der IG Medien und Kunst, Druck und Papier stellen.
31.3.1 Die Freien Mitarbeiter und andere freiberuflich Tätige bilden auf Bundesebene eine Kommission. Den Delegiertenschlüssel für die Bundeskommission legt der Hauptvorstand der IG Medien und Kunst, Druck und Papier im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesfachgruppenvorständen fest.
31.3.2 Die Bundeskommission Freie Mitarbeiter und anderer freiberuflich Tätiger hat das Recht, Anträge an die Bundesfachgruppenvorstände und den Hauptvorstand zu stellen.
Sie berät den Hauptvorstand der IG Medien und Kunst, Druck und Papier in den sie betreffenden Fragen.
31.4 Nach Bedarf mindestens aber einmal in drei Jahren vor dem Gewerkschaftstag wird ein Vertretertag der Freien Mitarbeiter und anderer freiberuflich Tätiger einberufen.
31.5 In Tarifkommissionen, die auch die Belange der Freien Mitarbeiter und anderer freiberuflich Tätiger betreffen, hat mindestens einer ihrer Vertreter Sitz und Stimme.

32. Angestellte

32.1 Die Angestellten haben das Recht, ihre beruflichen Interessen in einer Personengruppe und in den Gliederungen der IG Medien und Kunst, Druck und Papier zu vertreten.
32.2 Ihre beruflichen Probleme und Interessen können die Angestellten auf allen Ebenen im Einvernehmen mit den Fachgruppenvorständen in Arbeitskreisen, Ausschüssen und Kommissionen beraten; diese können Anträge an die jeweils zuständigen Gremien der IG Medien und Kunst, Druck und Papier stellen.
32.3.1 Die Angestellten bilden auf Bundesebene eine Kommission. Den Delegiertenschlüssel für diese Bundeskommission legt der Hauptvorstand der IG Medien und Kunst, Druck und Papier im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesfachgruppenvorständen fest.
32.3.2 Die Bundeskommission der Angestellten hat das Recht, Anträge an die Bundesfachgruppenvorstände und den Hauptvorstand zu stellen. Sie berät den Hauptvorstand der IG Medien und Kunst, Druck und Papier in den sie betreffenden Fragen.
32.4 Nach Bedarf, mindestens aber einmal in drei Jahren vor dem Gewerkschaftstag, wird ein Angestelltentag einberufen.

33. Kassen- und Rechnungswesen

(Anmerkung: Wird noch beraten)

34. Mitgliedschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund

Die IG Medien und Kunst, Druck und Papier ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Der Austritt kann nur mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Delegierten eines Gewerkschaftstages erfolgen.
Zu der Jahreshauptversammlung des Ortsvereins, zum Bezirkstag, Landesbezirkstag und Gewerkschaftstag sind Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes teilnahmeberechtigt. Sie nehmen mit beratender Stimme an der Tagung teil.

35. Internationale

(Anmerkung: Wird noch beraten)

36. Übergangsbestimmungen

(Anmerkung: Wird noch beraten)

37. Auflösung der Gewerkschaft

Die Auflösung der IG Medien und Kunst, Druck und Papier kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der Delegierten eines Gewerkschaftstages erfolgen.
Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens aller Teile der Organisation entscheidet der letzte Gewerkschaftstag.

38. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1989 in Kraft. Die bis dahin selbständigen Vorläuferorganisationen der IG Medien und Kunst, Druck und Papier gehen dann in diese auf. Deren bis zum 1. 1. 1989 bestehenden Rechte und Pflichten werden von der IG Medien und Kunst, Druck und Papier wahrgenommen.